

EINWOHNERGEMEINDE

R I S C H

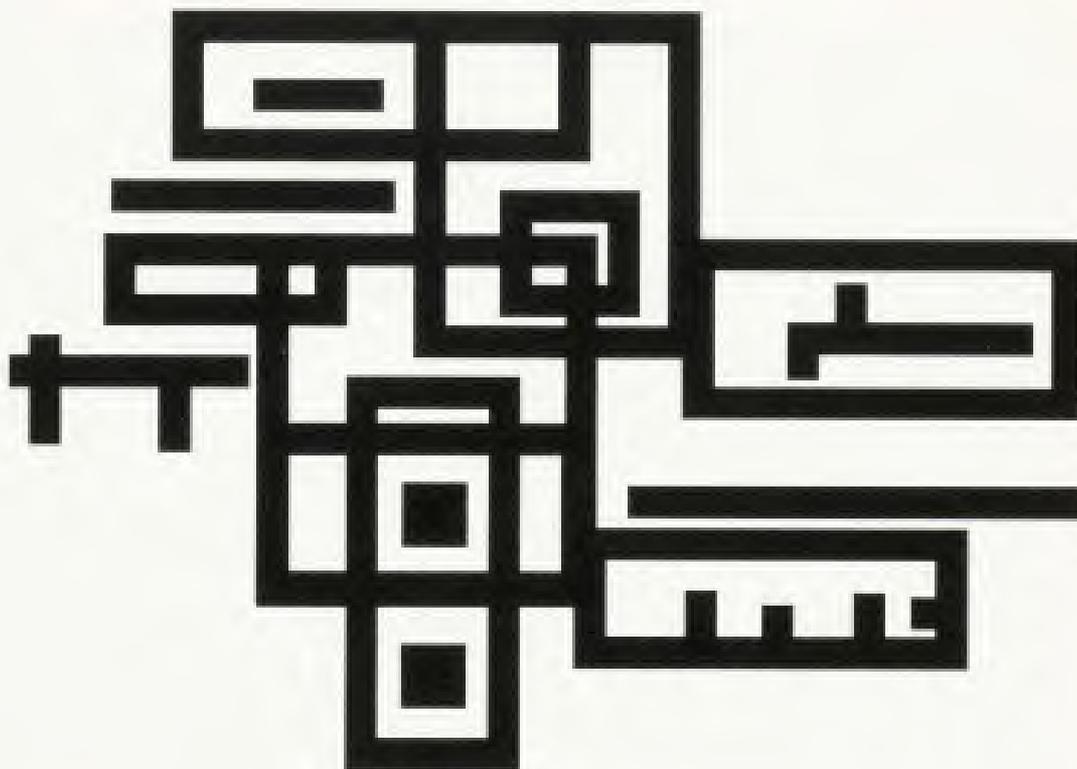


Voranschlag 1996

mit Berichten und Anträgen zu
den Sachgeschäften zuhanden der
**Gemeindeversammlung vom
Montag, 11. Dezember 1995,
20.00 Uhr**
im Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Friedrich Amstutz
Silvia Amsler
Samir Begovic
Julia Blaser
Mischa Bättig
Gian Enderlin
Josef Hermann
André Hug
Roman Baumann
Sandro Bichsel
Marc Buholzer
Thomas Dönni
Fabian Frei
Peter Hohl
Armin Hurni
Nicolai Becker
Stefan Bissig
Daniel Burch
Astrid Elmiger
René Friedli
Sandra Huber
Markus Isler
Daniel Janser
Samyra Mahler
David Michel
Aurelia Mühlebach
Janine Pilloud
Sascha Schneider
Adrian Schär
Karl Kretz
Matthias Meier
Nadia Montefiori
Christine Müller
Brigitte Reding
Miriam Schwerzmann
Rico Siegrist
Thomas Kurmann
Nicole Meier
Roman Morach
Theres Odermatt
Patrick Rütimann

Edgar Schänzle, David Spielhofer, Erich Stadelmann, Jolanda Suter, Marianne Villiger, Raphael Zoll, Reto Stocker, Rahel Suter, Patrick Vorburger, Christoph Wyss, Alexandra Städelin, Judith Trinkler, Tanja Walch, Marcel Zemp.



Detailkonti:

Mit dem neugestalteten Voranschlag 1996 werden Detailkonti zusammengefasst ausgewiesen. Diese Konzentration erlaubt es, Papier und Druckkosten einzusparen. Wenn Sie mehr Informationen wünschen, senden wir Ihnen gerne die ausführliche Rechnung mit den Detailkonti zu. Bitte verlangen Sie diese bei der **Finanzabteilung** unter Telefonnummer 64'35'35.

Titelbild:

Der Gemeinderat stellt die Titelseite für künstlerische Tätigkeiten zur Verfügung. Er will damit einen Beitrag zur Bekanntmachung von kreativen Arbeiten leisten. Bilder oder Skulpturen in unterschiedlichen Techniken werden abwechslungsweise veröffentlicht.

Jungbürgerfeier Jahrgang 1977:

55 junge Personen wurden in die staatsbürgerlichen Pflichten aufgenommen. Jede Person mit eigenem Charakter, viel Persönlichkeit und Lebensfreude. 55 Mal unterschiedliche Gesichter, 55 Mal interessanter als die Auflistung der Namen! Und auch 55 Mal stärker als das "Powergesicht".

Hans Galliker

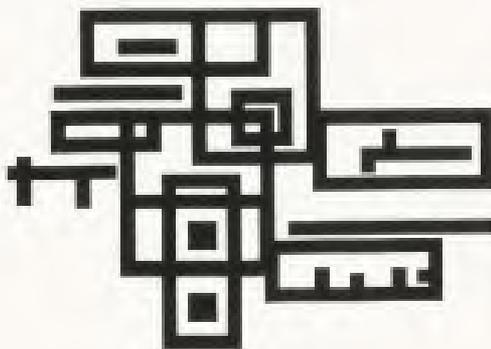
Cyclus

Recyclingpapier

hergestellt aus
100% deinktem Altpapier



Gestaltung: Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe Gemeindevorlagen mit Priska Schneider, Jacqueline Bollhalder und Hans Galliker
Druck: Anderhub Druck-Service AG, Rotkreuz



Parteiversammlungen:

Christlich Demokratische Volkspartei CVP:

Montag, 04. Dezember 1995, 20.00 Uhr, im Gasthaus Breitfeld

Freisinnig-Demokratische Partei Risch FDP:

Montag, 04. Dezember 1995, 20.00 Uhr, im Hotel Bauernhof

Politische Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch:

Montag, 04. Dezember 1995, 20.00 Uhr, im Saal der Reformierten Kirche Rotkreuz

Schweizerische Volkspartei SVP:

Montag, 04. Dezember 1995, 20.00 Uhr, im Zentrum Dorfmat, Sitzungszimmer der Kirchgemeinde, 1. OG

Traktandum

1	Seite 2	Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 1995
2	Seite 4	Voranschlag 1996 - Bericht und Antrag des Gemeinderates - Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
3	Seite 19	Finanzplan 1995 - 2000
4	Seite 29	Genehmigung des neuen Personalreglementes und Lohnsystems der Einwohnergemeinde Risch
5	Seite 48	Kreditbegehren für den Ausbau der Personenunterführung beim Bahnhof SBB in Rotkreuz / Lifteinbau beim Aufgang Nord
6	Seite 52	Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Margrit Aregger-Knüsel, Sursee, und Herrn Josef Knüsel-De Simoni, Rotkreuz, für das Grundstück GBP Nr. 42, Waldeggstrasse, Rotkreuz
7	Seite 54	Beantwortung der Motion von Herrn Kurt Balmer betreffend verkehrsberuhigende Massnahmen im Kreuzungsbereich Chamerstrasse-Industriestrasse/Mattenstrasse
8	Seite 57	Beantwortung der Motion der Christlich Demokratischen Volkspartei Risch/Rotkreuz betreffend diverse Verkehrsmassnahmen
9	Seite 61	Beantwortung der Motion von Herrn Dr. J. Fuchs, Rotkreuz, betreffend Schaffung resp. Bau einer Verbindungsstrasse Untere Weidstrasse-Küntwilerstrasse
10	Seite 64	Verlängerung der Behandlungsfrist zur hängigen erheblich erklärten Motion der FDP Risch-Rotkreuz betreffend einem Gesamtkonzept der gemeindlichen Sportanlagen

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde- versammlung vom 19. Juni 1995

Traktandum

1

Seite 2

1. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1994 wird einstimmig genehmigt.

2. Rechnung 1994

Die Verwaltungsrechnung 1994 schliesst mit Fr. 25'397'207.99 Aufwand und Fr. 28'080'027.73 Ertrag ab.

Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von	Fr. 2'682'819.74
Der Voranschlag sah eine ausgeglichene Rechnung vor	Fr. . 0.00
Das Rechnungsergebnis 1994 fällt somit besser aus als budgetiert, nämlich um	<u>Fr. 2'682'819.74</u>
	=====

Die Investitionsrechnung schliesst bei Ausgaben von Fr. 1'967'091.05 und Einnahmen von Fr. 98'400.— mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 1'868'691.05 ab.

Ohne die Diskussion zu benützen, wird den Anträgen des Gemeinderates,
1. Die Verwaltungsrechnung 1994, die Investitionsrechnung 1994 sowie die Bilanz per 31.12.1994 zu genehmigen.
2. Den Ertragsüberschuss von Fr. 2'682'819.74 auf die neue Rechnung vorzutragen, wobei Fr. 2'000'000.— den freien Reserven zuzuweisen sind und Fr. 682'819.74 als Sonderabschreibung auf dem Verwaltungsvermögen im Jahre 1995 zu verwenden sind.
einstimmig die Genehmigung erteilt.

3. Revidierter Bebauungsplan „Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd“

Dem Antrag des Gemeinderates, den revidierten Bebauungsplan „Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd“, inklusive Sonderbauvorschriften, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, zu genehmigen, wird trotz eines Rückweisungsantrages grossmehrheitlich zugestimmt.

4. Abfallbewirtschaftung

Zustimmung zur Gründung eines Zweckverbandes aller Zuger Gemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) und Genehmigung der Verbandsordnung

Den Anträgen des Gemeinderates,
1. Der Gründung eines Zweckverbandes aller Zuger Gemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen ZEBA zuzustimmen.
2. Für das Gründungskapital des ZEBA ein Kredit von Fr. 30'000.— zu Lasten der laufenden Rechnung 1995 zu bewilligen.
3. Der Verbandsordnung „Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen ZEBA“ zuzustimmen.
wird die Genehmigung erteilt sowie folgende zwei Ergänzungsanträge aus der Versammlung gutgeheissen.

1. Der Gemeinderat erstattet über die Tätigkeit des Zweckverbandes jährlich Bericht.
 2. Bei einer Revision der Verbandsstatuten soll sich der Gemeinderat für die Überprüfung der Finanzkompetenzen einsetzen, damit diese den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.
5. Gesuch der Lorzag Immobilien AG, Neuhofstrasse 10, 6340 Baar, betreffend Übernahme der Lettenstrasse, GBP Nr. 1266, durch die Gemeinde Risch

Dem Antrag des Gemeinderates, das Gesuch der Lorzag Immobilien AG, Neuhofstrasse 10, 6340 Baar, vom 27. September 1994, um Übernahme der Lettenstrasse, GBP Nr. 1266, durch die Gemeinde Risch, abzulehnen, wird ohne die Diskussion zu benutzen einstimmig zugestimmt.

6. Kreditbegehren für den Weiterausbau des gemeindlichen Kanalisationsnetzes vom Sidlerhof bis Überbauung St. Wendelin in Holzhäusern

Dem Antrag des Gemeinderates, für den Bau des Kanalisationssammelkanals vom Sidlerhof bis Überbauung St. Wendelin ein Kredit von Fr. 260'000.— zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung zu bewilligen, wird einstimmig die Genehmigung erteilt.

Interpellation

Eine Interpellation von Herrn Erwin Häfliger betreffend Beiträge an Vereine in Rotkreuz sowie über deren Beitragspflichten wird vom Gemeinderat beantwortet.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 1. Dezember 1995, im Rathaus, Büro 22, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

ANTRAG:

Es sei

das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 1995 zu genehmigen.

Risch/Rotkreuz, 7. November 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Voranschlag 1996

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

2

Seite 4

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1996, welcher bei Fr. 25'158'900.— Aufwand und Fr. 25'205'600.— Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 46'700.— abschliesst.

Gegenüber dem Budget 1995 ist der Aufwand für 1996 um Fr. 192'200.— (+ 0.77 %) höher veranschlagt. Auch der Ertrag erhöhte sich gegenüber dem Voranschlag 1995 um Fr. 169'360.— (+ 0.68 %). Die wichtigsten Positionen werden bei den einzelnen Abteilungen begründet.

Vom kantonalen Finanzausgleich wird die Gemeinde Risch für 1996 einen Beitrag von Fr. 1'960'000.— beziehen können.

Aufgrund des kalkulatorischen Abschlusses pro 1994 muss die Gemeinde Risch nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes den Steuerfuss von 86 % auf 82 % senken. Wird die Senkung des Steuerfusses nicht oder nur teilweise vorgenommen, so ist die Differenz zwischen dem vorgeschriebenen und dem tatsächlich für die Steuerfussenkung verwendeten Betrag in die kantonale Ausgleichsrückstellung einzuzahlen, d.h. rund Fr. 480'000.—.

Der Investitionsaufwand aus den bewilligten und noch nicht bewilligten Krediten für 1996 ist mit Fr. 11'174'000.— und der Ertrag mit Fr. 1'290'000.— budgetiert. Daraus resultiert ein Fehlbetrag von Fr. 9'884'000.— für 1996. Die grössten Einzelposten entfallen auf die Erschliessung der Gössimatte (Fr. 1'818'000.—), Feuerwehr/Zivilschutzgebäude (2'000'000.—), Erweiterung und Sanierung Schulanlage (1'500'000.—) und Landkauf Waldeggstrasse (Fr. 3'200'000.—).

Der Finanzierungsfehlbetrag für 1996 im Finanzhaushalt der Gemeinde Risch berechnet sich wie folgt:

	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung	Fr. 25'158'900.—	Fr. 25'205'600.—
Investitionsrechnung	Fr. 11'174'000.—	Fr. 1'290'000.—
Finanzierungsfehlbetrag		Fr. 9'837'300.—
Total	Fr. 36'332'900.—	Fr. 36'332'900.—

ANTRÄGE:

Es seien

1. die Steuern für das Jahr 1996 wie folgt zu erheben:
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuern: 82 % des kantonalen Einheitssatzes
 - b) Personalsteuer: Fr. 10.— pro selbständig steuerpflichtige Person
2. dem vorliegenden Voranschlag für das Jahr 1996 die Genehmigung zu erteilen.

Risch/Rotkreuz, 7. November 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

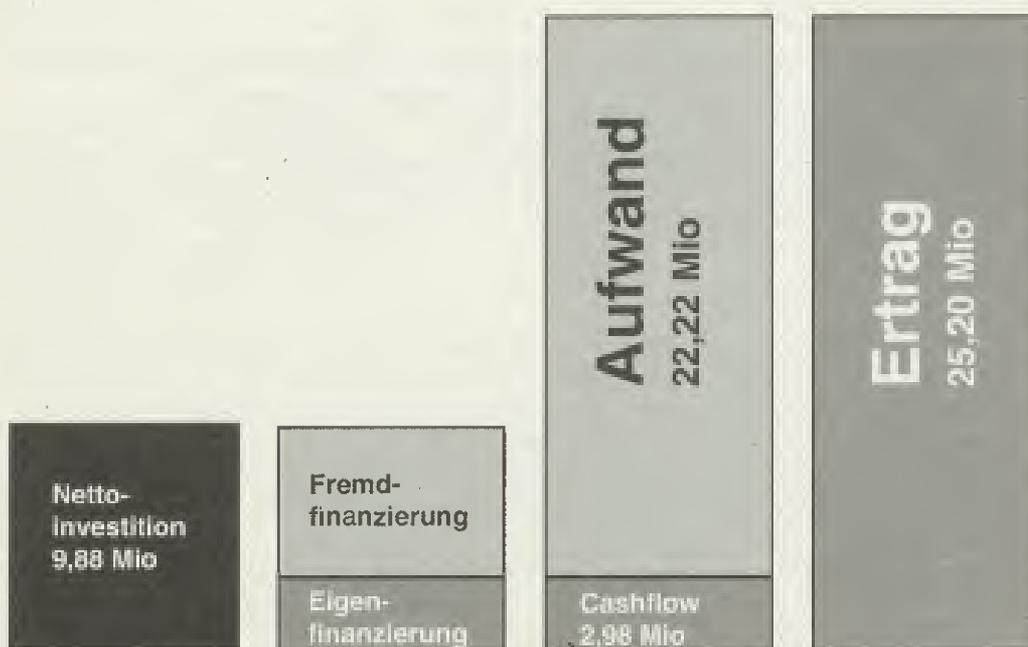
Graphische Übersicht Budget 1996

Seite 6

**Investitions-
rechnung**
(Mittel-
verwendung)

Finanzierung
(Mittelherkunft)

Laufende Rechnung
(Aufwand und Ertrag ohne Übertrag
Überschuss Vorjahr)



Cashflow = Ertragsüberschuss
plus Abschreibungen plus gesetz-
liche Rückstellungen

Bemerkungen zu den Kennziffern:

(Punkt 5 auf Seite 7)

Selbstfinanzierungskraft: Selbstfinanzierung (Cashflow) in Prozenten des Ertrages ohne Verrechnung und durchlaufende Beiträge.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung (Cashflow) in Prozenten der Nettoinvestitionen.

Investitionsquote: Bruttoinvestitionen in Prozenten der konsolidierten Gesamtausgaben (Ausgaben ohne Abschreibungen, Einlagen in Spezialfinanzierungen, Verrechnungen).

Eigenkapitalquote: Eigenkapital in Prozenten der Passiven.

Hauptzahlen der Gemeinde Risch

Seite 7

	Budget 1996	Budget 1995	Rechnung 1994	Rechnung 1993	Rechnung 1992
1. Laufende Rechnung					
Ertrag	25'205'600	25'036'240	28'080'028	27'961'620	25'454'267
Aufwand	25'158'900	24'966'700	25'397'208	25'174'129	23'003'692
Ertragsüberschuss	46'700	69'540	2'682'820	2'787'491	2'450'575
Cash Flow	2'983'000	2'861'540	4'898'819	5'977'267	5'158'833
2. Investitionsrechnung					
Ausgaben	11'174'000	9'261'000	1'967'091	1'144'885	820'396
Einnahmen	1'290'000	200'000	98'400	0	206'804
Nettoinvestition	9'884'000	9'061'000	1'868'691	1'144'885	613'592
3. Bilanz					
Finanzvermögen	-	-	20'120'582	19'570'460	15'547'012
Verwaltungsvermögen	-	-	19'700'000	20'803'445	24'340'800
Bilanzsumme Aktiven	-	-	39'820'582	40'373'905	39'887'812
Fremdkapital	-	-	37'137'762	37'586'414	37'437'237
Eigenkapital	-	-	2'682'820	2'787'491	2'450'575
Bilanzsumme Passiven	-	-	39'820'582	40'373'905	39'887'812
4. Steuererträge					
Steuern natürliche Personen	10'700'000	10'350'000	10'419'257	11'088'610	9'295'775
Steuern juristische Personen	3'001'000	2'931'000	2'869'062	3'072'247	3'475'875
Grundstückgewinnsteuer	1'200'000	1'450'000	1'267'902	732'524	582'223
Uebrige Gemeindesteuern	222'000	211'000	289'213	216'329	287'740
Total Steuerertrag	15'123'000	14'942'000	14'845'434	15'109'709	13'641'612
Anteil am kant. Finanzausgleich	1'960'000	1'800'000	2'088'397	2'300'534	2'833'092
5. Kennziffern					
1. Steuerfuss	82%	86%	91%	96%	100%
2. Selbstfinanzierungskraft	12.11%	11.68	19.79%	21.84%	20.67%
3. Selbstfinanzierungsgrad	30.18%	31.57	249.04%	522.08%	840.43%
4. Investitionsquote	51.61%	42.91	9.91%	5.81%	4.15%
5. Eigenkapitalquote	-	-	6.74%	6.90%	6.14%
6. Steuerertrag p/Einwohner in Fr.	1'646	1'697	1'822	1'963	1'655
7. Nettoverschuldung p/Einwohner	2'871	1'878	1'970	2'531	3'254
6. Anzahl Arbeitnehmer					
Angestellte, Lehrlinge	19.30	17.80	17.80	17.80	
Betriebspersonal, Hauswarte	12.32	12.32	12.32	12.32	
Lehrpersonen ohne Aushilfen	67.80	66.79	67.25	64.70	
Total (inkl. Teilzeitbeschäftigte)	99.42	96.91	97.37	94.82	
7. Wohnbevölkerung					
Natürliche Personen	6'500	6'100	5'718	5'648	5'618
8. Index					
Konsumentenpreise (100 = 1982)	-	-	139.60	139.00	135.70
Zürcher Baukosten (100 = 1982)	-	-	122.50	122.50	129.60

Laufende Rechnung nach Kostenarten

Seite 8

	Budget 1996	Budget 1995	Rechnung 1994	Rechnung 1993	Rechnung 1992
3 Aufwand					
30 Personalaufwand	11'680'600	11'172'850	10'761'717	10'556'642	9'867'844
31 Sachaufwand	4'169'700	4'802'050	4'326'168	4'195'337	3'442'662
32 Passivzinsen + Steuerskonti	1'795'000	1'722'000	1'417'777	1'610'202	1'950'972
33 Abschreibungen + Steuerverluste	2'996'000	2'852'000	3'023'049	4'845'165	4'672'004
34 Beitrag an Finanzausgleich	123'700	155'000	148'133	178'949	42'166
35 Entschädigung an Gemeinwesen	199'800	235'600	121'607	74'286	60'562
36 Beiträge an Kanton oder Dritte	3'603'700	3'475'100	2'908'386	3'016'730	2'460'062
38 Einlagen in Spezialfin. + Stiftungen	20'000	20'000	2'041'163	113'991	8'760
39 Interne Verrechnungen	570'400	532'100	539'085	582'826	498'660
Total	25'158'900	24'966'700	25'287'084	25'174'129	23'003'692
4 Ertrag					
40 Steuern	13'923'000	13'492'000	13'577'532	14'536'251	13'098'064
40a Grundstückgewinnsteuer	1'200'000	1'450'000	1'267'902	573'458	543'548
41 Regalien + Konzessionen	469'000	352'000	371'468	352'642	309'162
42 Vermögenserträge	487'440	529'240	641'263	683'720	508'648
43 Entgelte	1'979'160	2'315'400	2'194'130	2'262'549	1'675'909
44 Anteil am kt. Finanzausgleich	1'960'000	1'800'000	2'088'397	2'300'534	2'833'092
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	744'500	751'200	821'208	672'574	694'214
46 Beiträge des Kantons + Dritte	3'872'100	3'814'300	3'681'427	3'539'909	3'385'875
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	6'581	8'007
48 Entnahme aus Spezialfinanzierung	0	0	2'787'491	2'450'575	1'899'087
49 Interne Verrechnungen	570'400	532'100	539'085	582'826	498'660
Total	25'205'600	25'036'240	27'969'903	27'961'620	25'454'267
Ergebnis	46'700	69'540	2'682'820	2'787'491	2'450'575

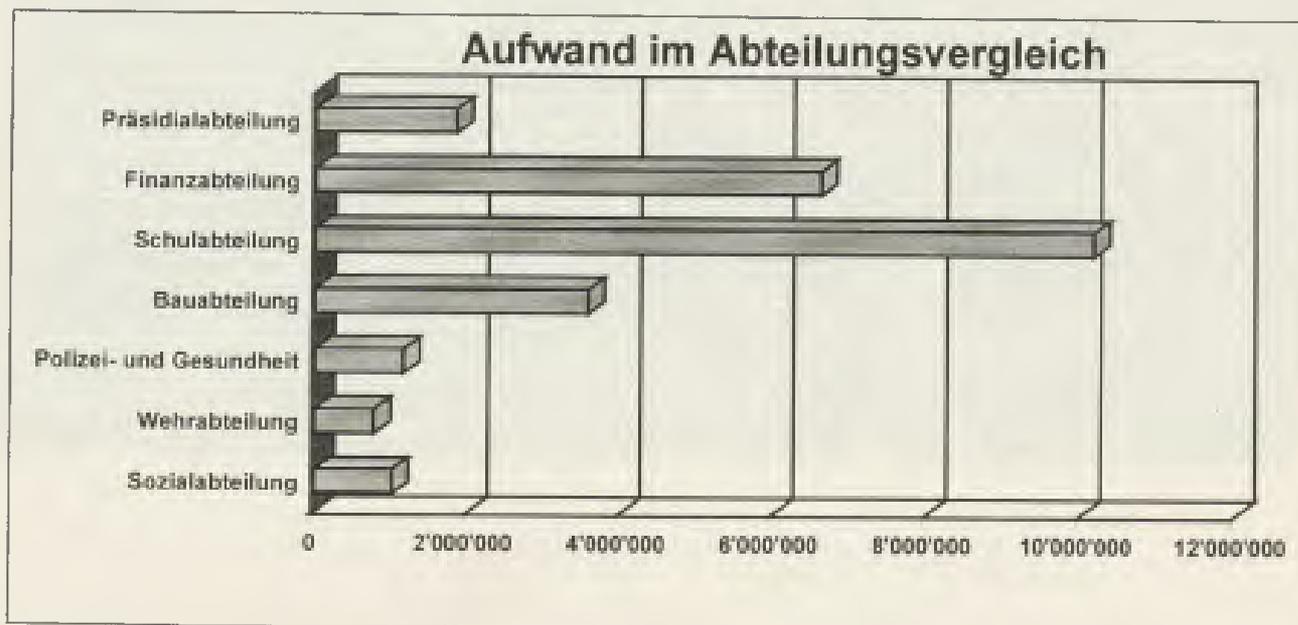
Aufwand im Kostenartenvergleich



Budget 1996 nach institutioneller Gliederung

Seite 9

	BUDGET 1996		BUDGET 1995		RECHNUNG 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
11 Präsidiabteilung	1'838'700	307'100	1'768'050	298'900	1'590'099	134'499
12 Finanzabteilung	6'620'100	18'031'400	6'373'300	17'620'240	8'170'266	20'749'344
13 Schulabteilung	10'169'800	4'520'900	9'978'300	4'418'200	9'422'363	4'284'224
14 Bauabteilung	3'569'400	1'552'900	3'962'600	2'063'600	3'654'648	1'961'570
15 Polizei- und Gesundheit	1'161'200	14'500	1'163'900	22'000	933'532	27'206
16 Wehrabteilung	780'200	351'800	837'650	201'300	683'435	321'842
17 Sozialabteilung	1'019'500	427'000	882'900	412'000	832'742	491'218
TOTAL	25'158'900	25'205'600	24'966'700	25'036'240	25'287'084	27'969'903
Ergebnis: Überschuss	46'700		69'540		2'682'820	



11 Präsidentialabteilung

Kto. Bezeichnung	BUDGET 1996		BUDGET 1995		RECHNUNG 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1101 Einwohnergemeinde	140'400		102'400		122'461	
1102 Rechnungskommiss.	13'800		6'700		4'395	
1105 Gemeinderat	288'700		192'000		196'096	
1110 Verwaltung	588'500	252'700	691'600	244'700	707'673	75'870
1120 Allgemeine Bürokosten	214'700	200	148'100		140'206	162
1130 Telefon	10'000		15'000		15'244	
1133 Betreibungsamt	96'100		102'700		98'371	
1135 Friedensrichter	3'850		3'500		3'669	
1136 Weibelamt	2'650		2'350		2'346	
1140 Ordentliche Beiträge	246'700		234'200		135'155	
1144 Jugendarbeit	143'800	24'000	118'100	24'000	105'898	24'000
1150 Landwirtschaft	4'200		4'200		3'763	
1160 Kulturelles	85'300	30'000	147'200	30'000	54'822	34'105
1161 Gemeindegeschichte		200		200		363
11 TOTAL	1'838'700	307'100	1'768'050	298'900	1'590'099	134'499
Netto	1'531'600		1'469'150		1'455'600	

Kto.	Bezeichnung	Budget 96	Budget 95	Begründung
1101 31011	Gemeindenachrichtenmagazin	45'000	0	1/4 jährliche Erscheinung, Zustellung an alle Haushalte, Kosten für Druck und Konzept
1105 30000	Entschädigung Behörden/Komm.	167'000	116'000	Anpassung Entschädigung des Gemeinderates gemäss neuem Besoldungsreglement
1110 30100	Gehälter Verwaltung	460'000	552'000	Verjüngung des Personals und Ausgliederung der AHV Zweigstelle in Sozialamt
1110 43107	Beurkundungen	75'000	0	Die Abrechnung der MWST verlangt eine neue Kontoaufteilung, siehe Konto 1110.43105
1110 49017	Verrechnung Löhne AHV Zweigstelle	0	38'000	Neu der Sozialabteilung zugeteilt
1120 31100	Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	134'500	63'100	Erneuerung der Telefonzentrale und Arbeitszeiterfassung
1144 31849	Aktivitäten JUKO	10'000	0	Neue Aktivitäten für die Jugend
1160 31844	Anlässe und Veranstaltungen	20'000	8'000	Zunahme von geplanten Veranstaltungen für die Bevölkerung
1160 31907	Denkmalpflege	5'000	85'000	Keine namhaften Renovationen vorgesehen

12 Finanzabteilung

Seite 11

Kto. Bezeichnung	BUDGET 1996		BUDGET 1995		RECHNUNG 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1203 Verwaltung	204'300		201'800		194'183	
1205 EDV Anlage	56'000		62'000		32'068	
1220 AHV, IV, EO, FAK	759'000		694'000		691'075	
1223 Andere Versicher.	32'500	1'000	34'000	1'000	35'902	
1230 Liegen. Finanzverm.	49'000	138'550	37'200	142'580	72'029	158'184
1237 Zentrum Dorfmat	510'500	206'850	501'100	190'860	476'155	221'531
1250 Passivzinsen	1'675'000		1'602'000		1'288'270	
1251 Aktivzinsen		133'000		191'800		276'839
1260 Ordentliche Steuern	238'500	13'891'000	266'000	13'440'000	233'493	13'554'571
1261 Finanzausgleich		1'960'000		1'800'000		2'088'397
1262 Übrige Steuern	134'300	1'232'000	158'200	1'502'000	149'955	1'290'862
1267 Gebühren + Konzess.	25'000	489'000	25'000	352'000	25'000	371'468
1270 Abschreibungen	2'936'000		2'792'000		2'184'645	
1275 Verw. Überschuss Vorjahr					787'491	2'787'491
1277 Reserven					2'000'000	
12 TOTAL	6'620'100	18'031'400	6'373'300	17'620'240	8'170'266	20'749'344
Netto		11'411'300		11'246'940		12'579'078

Kto. Bezeichnung	Budget 96	Budget 95	Begründung
1230 31400 Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	39'000	27'500	Erneuerung Wohnung Meierskappelerstrasse 15 nach Mieterwechsel
1250 32200 Verzinsung langfristige Darlehen	1'664'000	1'587'000	Neuer Kreditbedarf gemäss Finanzplanung
1260 40000 Einkommen NP Bezugsjahr	7'500'000	7'300'000	Durch das Bevölkerungswachstum kann mit rund 2 % Zunahme gerechnet werden.
1261 44400 Anteil am kant. Finanzausgleich	1'960'000	1'800'000	Erhöhung gemäss Berechnung der kant. Finanzverwaltung
1262 40301 Grundstückgewinnsteuer neues Recht	1'100'000	1'300'000	Vorsichtige Budgetierung, die Gewinne aus Grundstücksverkäufen sind rückläufig
1267 41000 Konzession CKW	464'000	345'000	Grösserer Stromverbrauch infolge Neubauten
1270 33100 Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	3'056'000	2'792'000	Gesetzliche Abschreibungen gemäss Finanzplanung. Zunahme infolge der Investitionstätigkeit.

13 Schulabteilung

Kto. Bezeichnung	BUDGET 1996		BUDGET 1995		RECHNUNG 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1301 Schulkommission	14'500		11'400		12'648	
1305 Verwaltung	288'500	113'800	278'200	106'300	224'702	106'546
1307 Kindergarten	563'900	295'300	536'000	236'700	507'606	299'168
1310 Primarschule	3'680'500	1'657'500	3'637'900	1'643'000	3'544'561	1'612'692
1320 Oberstufenschule	2'584'000	1'436'500	2'504'500	1'443'500	2'273'508	1'303'663
1330 Hauswirtschaft	213'800	83'800	194'300	71'500	214'192	83'463
1331 Turnunterricht	206'600	67'500	203'700	65'350	184'379	74'158
1332 Sprachheilschule	146'700	80'900	132'500	75'550	124'089	65'884
1333 Musikschule	914'300	534'000	826'400	529'800	836'388	500'222
1340 Bibliothek	78'000	100	71'300		71'220	150
1350 Schuldienste u. Div.	353'600	75'000	359'700	75'000	245'412	64'039
1352 Schulzahnpflege	155'000	109'000	150'400	108'000	153'536	97'764
1380 Schulhäuser	917'700	67'500	1'030'200	63'500	980'939	76'475
1390 Mobiliar	52'700		41'800		49'185	
13 TOTAL	10'169'800	4'520'900	9'978'300	4'418'200	9'422'363	4'284'224
Netto	5'648'900		5'560'100		5'138'139	

Kto. Bezeichnung	Budget 96	Budget 95	Begründung
1305 30400 Personalver- +ff sicherungsbeiträge	div.	div.	Erhöhungen der Beiträge auf allen Kostenstellen gemäss neuem Pensionskassengesetz
1320 30200 Gehälter Lehrkräfte	1'915'000	1'870'800	Dienstaltersgeschenke werden neu der zuständigen Kostenstelle belastet
1332 30200 Gehälter Sprachheilschule	118'000	109'800	Grössere Beanspruchung der Sprachheilschule
1380 31400 Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	180'500	273'000	Wichtige Arbeiten waren im Budgetjahr 1995 geplant und realisiert

14 Bauabteilung

Seite 13

Kto. Bezeichnung	BUDGET 1996		BUDGET 1995		RECHNUNG 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1401 Baukommissionen	66'800		77'000		36'592	
1403 Verwaltung	476'900	60'500	382'700	63'000	377'355	101'172
1405 Ortsplanung	128'000	10'000	204'000	20'000	148'476	42'645
1407 Vermessung	51'000	500	56'000	500	39'586	468
1411 Personal Werkdienst	493'400	493'400	414'600	414'600	422'271	422'271
1430 Werkhof	310'000	500	274'000	500	308'519	1'184
1440 Unterh. Strassen/Anl.	158'100		151'100		150'459	
1441 Winterdienst	23'400		24'000		17'780	
1445 Ausbau Strassen/Anl.	131'000		109'000		73'885	
1446 Plätze und Anlagen	281'000		269'000		266'365	
1447 Schwimmbad Rotkreuz	127'400	36'000	141'500	33'000	98'261	38'099
1450 Kanalisation/Kläranlag	485'000	950'000	552'000	980'000	419'523	821'807
1460 Abfallbeseitigung	510'000		1'021'600	550'000	1'078'165	533'924
1461 Umweltschutz	38'300		28'300		15'182	
1480 Verkehrswesen	289'100	2'000	257'800	2'000	202'228	
14 TOTAL	3'569'400	1'552'900	3'962'600	2'063'600	3'654'648	1'961'570
Netto	2'016'500		1'899'000		1'693'077	

Kto. Bezeichnung	Budget 96	Budget 95	Begründung
1403 31810 Planung gemeindl. Bauvorhaben	85'000	25'000	Zusätzlich Sportplatzplanung
1405 31845 Strassenplanung	50'000	105'000	Kleinere Planungsvorhaben (Planung Unterführung Ost bereits 1995 realisiert)
1411 30101 Gehälter Aushilfen	50'000	0	Beschäftigung von Arbeitslosen, dadurch mehr Eigenleistungen im Unterhaltsbereich
1411 49001 ff Verrechnungen Werk an div. Kostenst.	div.	div.	Die Verrechnungen basieren auf Leistungsermittlungen aus dem Rechnungsjahr 1994
1446 31300 Verbrauchsmaterialien	51'000	28'500	Begrüßungs- und Informationstafeln bei Ortseinfahrt
1447 31400 Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	28'000	59'500	Reduktion aufgrund von Budgetberechnungen
1450 31400 Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	35'000	127'000	Wichtige Arbeiten waren im Jahr 1995 geplant und realisiert. (z.B. Sicherungsarbeiten Kän. Birkenmatt)
1450 31825 Projektierungen	58'000	10'000	Grundlagenausarbeitung für eine generelle Entwässerungsplanung (GEP)
1460 31851 Kehrrechtverwertung ZEBA	100'000	0	Nettoabrechnung des Zweckverbandes, Beschluss Gemeindeversammlung 19.06.1995
1460 36505 Beiträge an Papiersammlungen	61'000	117'500	Die Papierfabriken entschädigen für Papierlieferungen (in den Vorjahren musste dafür bezahlt werden)
1480 36412 Regionalverkehr SBB	78'300	0	Gemäss rev. Eisenbahngesetz werden die Gemeinden zur Übernahme von Kosten verpflichtet

15 Polizei- und Gesundheitsabteilung

Seite 14

Kto. Bezeichnung	BUDGET 1996		BUDGET 1995		RECHNUNG 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1505 Verwaltung	18'000		18'000		18'000	
1510 Polizeiwesen	182'700	11'500	178'600	11'000	109'087	14'198
1530 Marktwesen		2'500		1'500		2'130
1540 Gesundheitswesen	891'200		907'000	9'000	736'961	7'718
1550 Bestattungswesen	69'300	500	60'300	500	69'484	3'160
15 TOTAL	1'161'200	14'500	1'163'900	22'000	933'532	27'206
Netto	1'146'700		1'141'900		906'327	

Kto.	Bezeichnung	Budget 96	Budget 95	Begründung
1540 36111	Defizitbeitrag Krankenanstalten	367'000	380'000	Bessere Entwicklung der Defizite gemäss kant. Vorgaben
1540 36522	Wohnheim Euwmatt	35'000	68'300	Da der Baubeginn erst im Herbst 1995 erfolgte, wird der Budgetbetrag aus 1995 auf zwei Jahre verteilt

16 Wehrabteilung

Seite 15

Kto. Bezeichnung	BUDGET 1996		BUDGET 1995		RECHNUNG 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1605 Verwaltung	126'700	53'500	127'500	53'000	124'061	58'065
1610 Feuerschau/Rauchg.	35'000	8'000	38'000		35'807	15'228
1620 Feuerwehrdienst	223'600	213'800	218'650	75'000	173'757	60'842
1630 Feuerwehrdepot/Einr.	142'700	21'000	182'300	37'000	129'553	49'207
1640 Militäreinquartierungen	19'500	35'000	11'000	15'000	52'674	95'922
1650 Schiesswesen	10'000		5'000		2'981	
1660 Zivilschutz	214'900	20'500	250'400	21'300	164'322	42'578
1670 Notorganisation	7'800		4'800		280	
16 TOTAL	780'200	351'800	837'650	201'300	683'435	321'842
Netto	428'400		636'350		361'593	

Kto.	Bezeichnung	Budget 96	Budget 95	Begründung
1620	31830 Sold	109'000	80'000	Erhöhung gemäss neuem Besoldungsreglement
1620	43002 Feuerwehrpflichtersatz	210'000	60'000	Erhöhung der Abgabe auf Fr. 100.- durch Gesetzesänderung
1640	45000 Entschädigung für Unterkunft	35'000	15'000	Die Militärreform bewirkt einen Zweijahresrhythmus mit mehr oder weniger Ertrag.

17 Sozialabteilung

Seite 16

Kto. Bezeichnung	BUDGET 1996		BUDGET 1995		RECHNUNG 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1705 Verwaltung	258'300	22'000	232'800	23'000	174'966	21'467
1710 Fürsorge/Vormundschr.	11'300		11'000		11'000	1'700
1715 Unterst. g. Bundesg.	300'000	150'000	250'000	135'000	267'324	203'862
1716 Unterstütz. g. Asylg.	284'600	241'000	284'000	240'000	264'387	235'480
1720 Sozialfürsorge	114'500	4'000	62'000	4'000	79'115	20'609
1730 Wohnungsfürsorge	2'800		5'100		4'989	
1750 Bevorsch. von Alim.	48'000	10'000	38'000	10'000	30'962	8'100
17 TOTAL	1'019'500	427'000	882'900	412'000	832'742	491'218
Netto	592'500		470'900		341'524	

Kto.	Bezeichnung	Budget 96	Budget 95	Begründung
1705 30017	Nicht ständige Komm. Familienleitbild	10'000	0	Neue Kommission
1705 30100	Gehälter Verwaltung/Betrieb	202'000	158'000	Neu ist die Leitung AHV Zweigstelle sowie eine zusätzliche Stelle dem Sozialamt zugeteilt.
1715 36602	Unterstützung an Private	300'000	250'000	Tendenzielle Zunahme der Sozialhilfe
1720 31850	Familienleitbild	28'000	0	Projektbegleitung und Realisierung, die Erarbeitung dauert 2 1/2 Jahre
1720 36525	Drogenforum Zug	20'000	0	Anteil gemäss Regierungsratsbeschluss beträgt Fr. 3.50 pro Einwohner.

Investitionsrechnung

Seite 17

	BUDGET 1996		BUDGET 1995	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionsrechnung	11'174'000	1'290'000	9'261'000	200'000
Finanzabteilung	0	0	89'000	0
Ersatz EDV Anlage S/36	0		89'000	
Bauabteilung	11'070'000	1'290'000	8'971'000	200'000
Tiefbau	6'754'000	1'090'000	1'635'000	0
Landverkauf Gössimatte	0			
Erschliessung Gössimatte	1'818'000			
- Kostenanteil Dritter		100'000		
Berchtwilerstrasse, Ausbau	170'000			
- Perimeter		90'000		
Öff. Verbindungsweg Berchtwilerstr.	10'000		20'000	
Sanierung Tartanplatz/110 m Laufbahn	270'000		270'000	
Verkehrsberuhigende Massnahmen			225'000	
Erschliessung Dorfkern Süd	200'000			
Erschliessung Bahnhofmatte	220'000		1'120'000	
- Kostenanteil Dritter		900'000		
Öffentl. Verkehrsanlagen Bahnhofplatz	500'000			
Neugestaltung Waldetenstrasse	106'000			
Kanalisation Sidlerhof/St. Wendelin	260'000			
Landkauf Waldeggstr. GBP 42	3'200'000			
Hochbau	3'963'000	100'000	5'367'000	100'000
Feuerwehr/Zivilschutz	2'000'000		2'500'000	
- Subvention		100'000		100'000
Sanierung öffentl. Gebäude (Gasheiz.)	56'000		62'000	
Projektierung Erweiterung Schulanlage	50'000		50'000	
Erweiterung, Sanierung Schulanlage	1'500'000		2'000'000	
Sanierung Dach Binzmühle	190'000		190'000	
Parking, Bushalt Bahnhof Nord	167'000		565'000	
Landschafts- und Umweltschutz	253'000	100'000	1'969'000	100'000
Kanalisation UeG	253'000		1'800'000	
- Kostenanteil Dritter		100'000		100'000
Kapelle St. German	0		169'000	
Übrige	100'000	0	0	0
Ersatzfahrzeug für Kipper Bonetti	100'000			
Polizei und Gesundheit	104'000	0	148'000	0
Männerheim Steinhausen	22'000		66'000	
Zweckverband Notschlachtanlage	82'000		82'000	
Wehrabteilung	0	0	53'000	0
Ausrüstung priv. + öff. Schutzräume			53'000	

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Voranschlag für das Jahr 1996 der Einwohnergemeinde Risch

Seite 18

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die unterzeichneten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Risch haben den Voranschlag der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 1996 geprüft und festgestellt, dass dieser den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen sowie der gemeindlichen Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse entspricht.

Der Voranschlag 1996 weist bei einem geschätzten Aufwand von Fr. 25'158'900.— und einem geschätzten Ertrag von Fr. 25'205'600.— einen Mehrertrag von Fr. 46'700.— aus.

Das Investitionsprogramm sieht für das Jahr 1996 geplante Investitionen von insgesamt Fr. 9'884'000.— vor. Für die noch nicht bewilligten Kredite von Fr. 5'980'000.— werden vom Gemeinderat entsprechende Anträge vorgelegt.

Trotz der anstehenden grossen Investitionen im Bereich Landkauf, Kleinschulhaus und Feuerwehrgebäude ist eine Steuersenkung von 86 % um 4 % auf 82 % des kantonalen Einheitssatzes vorgesehen. Diese Steuersenkung ist bei den gegebenen Voraussetzungen vernünftig und wird zur Annahme empfohlen.

Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung beantragen wir:

1. den Voranschlag für das Jahr 1996 zu genehmigen;
2. den Steuerfuss für das Jahr 1996 mit 82 % des kantonalen Einheitssatzes und die Personalsteuer mit Fr. 10.— pro selbständig steuerpflichtige Person zu genehmigen.

Risch/Rotkreuz, 31. Oktober 1995

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

H. Stuber

K. Stuber

P. Fuchs

Finanzplan 1995 - 2000

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen den Finanzplan 1995 - 2000. Nebst den bewilligten Investitionen von ca. 13,4 Mio. stehen auch für die Zukunft neue Investitionen von rund 22,3 Mio. an. Die geplanten und bewilligten Investitionen sind aus den Tabellen ersichtlich, ebenso deren Auswirkungen.

A) Bewilligte Kredite

Die Positionen „Schiessanlage 300 m“ und „Sanierung Schulhaus Holzhäusern“ wurden in der Rechnungslegung 1994 abgerechnet und erscheinen nicht mehr auf der Liste.

Folgende Vorhaben wurden durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 12. Dezember 1994, 19. und 25. Juni 1995 beschlossen und erscheinen somit neu unter den bewilligten Krediten:

12. Dezember 1994:

- Velounterstand und 15 Parkplätze im Parkhaus "Sonnmatt"
- Neubedachung Liegenschaft Binzmühle
- Neugestaltung Waldetenstrasse und Aussenraumgestaltung Waldeten sowie -Beruhigungsmassnahmen Waldetenstrasse/Meierskappelerstrasse.

19. und 25. Juni 1995:

- Weiterausbau Kanalisationsnetz Sidlerhof/St. Wendelin
- Erweiterung/Sanierung Schulanlage

B) Noch nicht bewilligte Kredite

B1+2 **Birkenstrasse, Ausbau und Perimeter, Fr. 1'760'000.—**
Der Ausbau der Birkenstrasse ist auf 1997/98 vorgesehen.

B3+4 **Blegistrasse, Ausbau und Perimeter, Fr. 390'000.—**
Der Ausbau der Blegistrasse ist auf 1998 vorgesehen.

B5+6 **Berchtwilerstrasse, Ausbau und Perimeter, Fr. 80'000.—**
Der Ausbau kann infolge Perimeterabklärungen frühestens 1996 erfolgen.

B7+8 **Verlängerung Untere Weidstrasse bis Küntwilerstrasse, Ausbau und Perimeter, Fr. 190'000.—**
Siehe dazu die Traktanden 8 und 9 in dieser Vorlage.

- B11 **Lärmschutz SBB/Strassen, Fr. 1'000'000.—**
Die Lärmbelastung durch die SBB und die stark befahrenen Strassen ist für unser Dorf untragbar. Dabei ist auf die Gestaltung und das Dorfbild Rücksicht zu nehmen. Vorgespräche mit der SBB haben 1995 bereits stattgefunden.
- B12 **Öffentliche Verkehrsanlagen Bahnhofplatz, Fr. 1'000'000.—**
Anstelle der aufwendigen Verlängerung der Fussgängerunterführung ist auf der Nordseite der SBB ein Lifteinbau geplant. Die Kosten können dadurch auf rund Fr. 380'000.— gesenkt werden (siehe Traktandum 5 in dieser Vorlage).
- B13+14 **Erschliessung Dorfkern Süd, Ausbau und Perimeter, Fr. 1'610'000.—**
Mit der gemeinsamen Erschliessung ab der Buonaserstrasse für die privaten Neubauten soll gleichzeitig der Bahnhofplatz samt Bushaltestellen, Velounterständen und öffentlichem Parking mit Liftzugang realisiert werden. Die öffentlichen Parkplätze sind eine Ergänzung zu den Parkplätzen im Dorfamt und können für Park + Ride, als Einkaufsparkplätze sowie bei Abendveranstaltungen im Dorfamt benützt werden. Die Realisierung ist auf 1997 geplant.
- B15+16 **Feuerwehr/Zivilschutz, Bau und Subvention, netto Fr. 5'600'000.—**
Nach der Ablehnung des Baukredites wird das Projekt überarbeitet.
- B23+24 **Rüstfahrzeug Feuerwehr, Beschaffung und Subvention, netto Fr. 345'000.—**
Ersatz für ein zirka 20 Jahre altes Pikettfahrzeug. Das neue Rüstfahrzeug erlaubt eine bessere Materialbestückung und flexibleren Einsatz.
- B25 **Ersatzfahrzeug für Kipper Bonetti, Fr. 100'000.—**
Ein Ersatz für das 10jährige Fahrzeug drängt sich 1996 auf.
- B26 **Zusätzliches Gemeindefahrzeug, Fr. 120'000.—**
Infolge der zunehmenden Werkhofarbeiten u.a. Sammelstellendienst drängt sich ein zusätzliches Fahrzeug auf.
- B27 **Sanierung Sientalbach, Fr. 500'000.—**
Aufgrund von Überschwemmungen in den letzten Jahren hat der Kanton ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Es ist vorgesehen, den Querschnitt des offenen Bachlaufes zu erweitern und im ersten Teil einen Hochwasserentlastungskanal zu bauen. Die Gemeinde muss sich an diesen Kosten beteiligen.
- B28 **GEP Generelle Entwässerungsplanung, Fr. 450'000.—**
Die Gemeinden sind verpflichtet, aufgrund des Gewässerschutzgesetzes eine generelle Entwässerungsplanung auszuarbeiten.

- B29 **Sportplatz, Fr. 6'000'000.—**
Die Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes wird wegweisend sein für eine etappenweise Realisierung.
- B30 **Landkauf Waldeggstrasse, GBP 42, Fr. 3'200'000.—**
Siehe dazu Traktandum Nr. 6.
- B31 **Strassenanpassung für Kreisel, Fr. 600'000.—**
Gemäss Strassenbauprogramm des Kantons sind beim Lindenplatz und Kreuzung Chamerstrasse/Forrenstrasse Kreisel geplant.

C) Zu tilgende Aufwendungen und Abschreibungen

Das Verwaltungsvermögen wird infolge der Investitionstätigkeit in den kommenden Jahren auf über 30 Mio. ansteigen. Der Abschreibungsbedarf wird sich dementsprechend erhöhen. Geplant ist, in den Jahren 1997 und 1998 Reserven im Umfang von 7 Mio. aufzulösen.

D) Plan-Mittelflussrechnung

Die Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, das Investitionsvolumen und die Finanzierungsmassnahmen. Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahren ein relativ konstanter Cash Flow zwischen 2,9 Mio. und 3,4 Mio. resultieren wird. Die Neu- und Ersatzfinanzierungen werden 1996 15 Mio. ausmachen. Die Investitionstätigkeit wird sich auch auf die Nettoverschuldung auswirken: diese wird von rund 18 Mio. für 1996 auf über 28 Mio. im Jahre 2000 steigen oder pro Kopf von Fr. 2'801.— auf Fr. 4'067.—.

E) Statistische Planungsgrundlagen

Die Tabelle dient als Grundlage für die Finanzplanung. Durch den positiven Rechnungsabschluss 1994 konnte der Steuerfuss um weitere 4 % auf 82 % reduziert werden. In der Planung ist für die kommenden Jahre keine weitere Senkung des Steuerfusses vorgesehen.

F) Planrechnung 1995 - 2000

Die Planrechnung basiert auf der laufenden Rechnung nach Kostenarten. Für die Jahre 1997 - 2000 wird aufgrund der statistischen Plandaten hochgerechnet. Es darf damit gerechnet werden, dass der Finanzausgleich infolge der Zunahme der Wohnbevölkerung leicht ansteigen wird.

Abschliessend halten wir fest, dass in jeder Finanzplanung über einen Zeitraum von fünf Jahren gewisse Risiken enthalten sind. Trotz diesen Risiken ist die Finanzplanung ein wichtiges Instrument zur finanziellen Führung des Gemeindehaushaltes.

Der Gemeinderat beantragt:

vom vorliegenden Finanzplan 1995 - 2000 sowie vom Investitionsprogramm Kenntnis zu nehmen.

Risch/Rotkreuz, 7. November 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

A) Investitionsprogramm 1995 - 2000 bewilligte Kredite

Seite 23

		Kreditbeschluss	Bewilligte Kredite	Geplante Investition					
			bis 1995	1996	1997	1998	1999	2000	
(in 1'000 Fr.)									
A1	Freiraum Dorfmat/Alterszentrum	18.06.1990	1'280	1'280					
A2	Kanalisation: UeG Projektierung	27.06.1988	250	250					
A3	Private Schutzraumausrüstung	11.12.1989	430	430					
A6	Umstellung auf Gasheizung	10.12.1991	772	716	56				
A7	Landverkauf Gössimatte	29.06.1992	-2'035	-2'035					
A8	Erschliessung Gössimatte	29.06.1992	1'818	0	1'818				
A9	Gössimatte 1. Anteil Perimeter	29.06.1992	-460	0	-100	-100	-100	-60	
A10	Kapelle St. German	29.06.1992	169	169					
A12	Zweckverband Notschlachanlage	28.06.1993	136	54	82				
A13	Kanalisation UeG: Bau	28.06.1993	4'068	3'815	253				
A14	Kanalisation UeG: Perimeter	28.06.1993	-429	-209	-100	-120			
A15	Ersatz EDV IBM S/36	13.12.1993	270	270					
A16	Männerheim Steinhausen	13.12.1993	110	88	22				
A17	Sanierung Tartanplatz/110 m Laufbahn	27.06.1994	270	0	270				
A18	Öff. Verbindungsweg Berchtwilerstr.	27.06.1994	60	50	10				
A19	Projektierung Erweiterung Schulanlage	13.12.1993	350	300	50				
A20	Erschl. Bahnhofmatte (Mattenstr.)	27.06.1994	1'220	1'000	220				
A20	Erschl. Bahnhofmatte Perimeter	27.06.1994	-900	0	-900				
A21	Parkhaus/Velounterstand Sonnmatt	12.12.1994	287	120	167				
A22	Neugestaltung Gebiet Waldetenstr.	12.12.1994	226	120	106				
A23	Neubedachung Binzmühle	12.12.1994	190	0	190				
A24	Kanalisation Sidlerhof/St.Wendelin	19.06.1995	260	0	260				
A25	Erweit./Sanierung Schulanlage	25.06.1995	10'911	0	1'500	4'400	2'500	2'511	
A26	Kantonale Subvention	25.06.1995	-2'100	0			-2'100		
Total bewilligte Kredite			17'153						
davon ausgeführte Investitionen				6'418					
davon ausstehende Investitionen					3'904	4'180	300	2'411	-60

B) Investitionsprogramm 1995 - 2000 noch nicht bewilligte Kredite

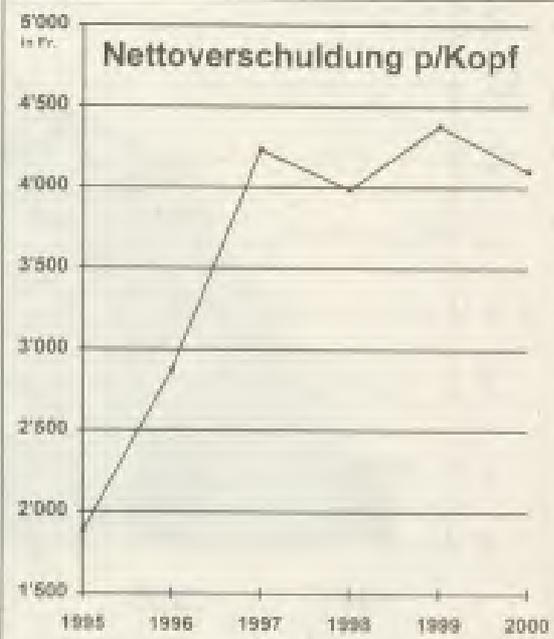
Seite 24

(in 1'000 Fr.)	Total	Geplante Investition 1996	Geplante Investition 1997	Geplante Investition 1998	Geplante Investition 1999	Geplante Investition 2000
B1 Birkenstrasse: Ausbau	3'520		500	1'000	1'000	1'020
B2 Birkenstrasse: Perimeter	-1'760			-560	-600	-600
B3 Blegistrasse: Ausbau	800			800		
B4 Blegistrasse: Perimeter	-410			-410		
B5 Berchtwilerstrasse: Ausbau	170	170				
B6 Berchtwilerstrasse: Perimeter	-90	-90				
B7 Verlängerung unt. Weidstr. bis Küntwilerstr.	370		370			
B8 Perimeter	-180		-180			
B11 Lärmschutz SBB/Strasse	1'000			500	500	
B12 Öffentliche Verkehrsanlagen Bahnhofplatz	1'000	500	500			
B13 Erschliessung Dorfkern Süd	3'290	200	2'500	590		
B14 Beiträge Dritter, Dorfkern	-1'680			-304		-1'376
B15 Feuerwehr/Zivilschutz	6'000	2'000	4'000			
B16 - Subvention	-400	-100	-300			
B23 Rüstfahrzeug Feuerwehr	575		575			
B24 - Subvention Rüstfahrzeug	-230		-230			
B25 Ersatzfahrzeug für Kipper Bonetti	100	100				
B26 Zusätzliches Gemeindefahrzeug	120		120			
B27 Sanierung Sientalbach	500			500		
B28 GEP Gener. Entwässerungsplanung	450		200	250		
B29 Sportplatz	6'000				3'000	3'000
B30 Landkauf Waldeggstr. GBP 42	3'200	3'200				
B31 Strassenanpassung für Kreisel	600		300	300		
TOTAL:	22'945	5'980	8'355	2'666	3'900	2'044

C) Zu tilgende Aufwendungen und Abschreibungen

Seite 25

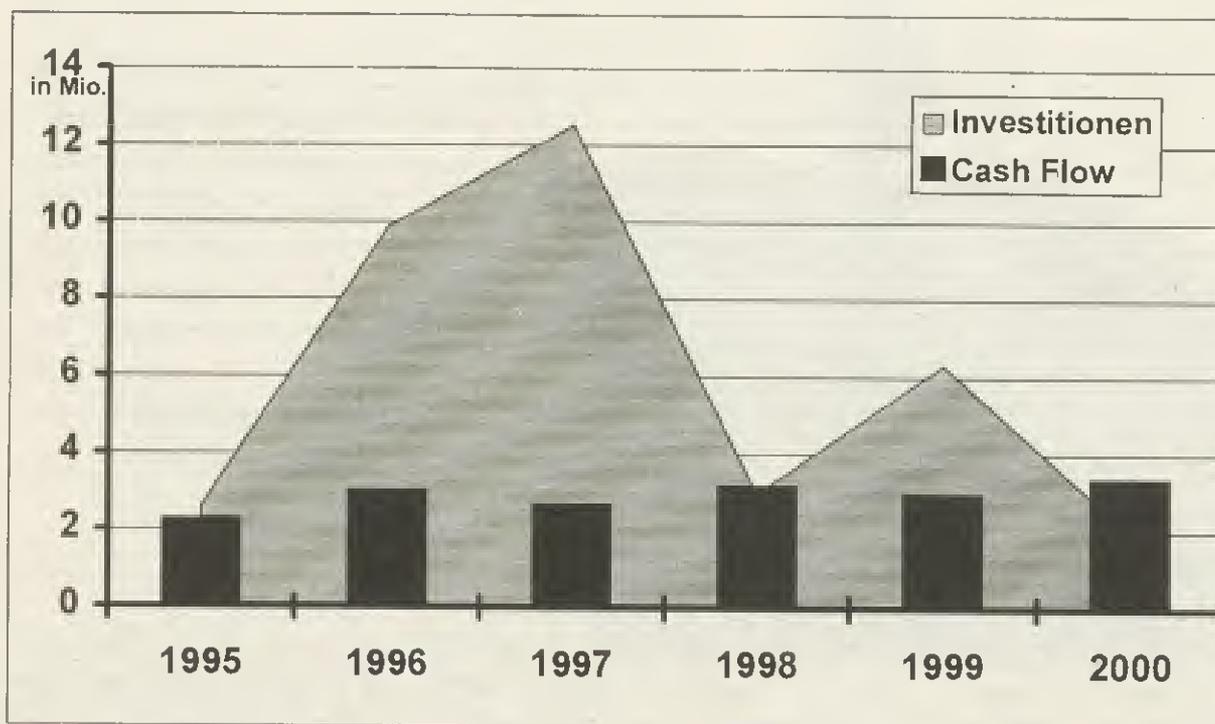
(in 1'000 Fr.)	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Verwaltungsvermögen per 01. Januar	19'700	19'479	26'427	30'566	28'379	31'221
- Sonderabschreibungen	-583	0	0	0	0	0
- Auflösung Tilgungsreserven	0	0	-5'000	-2'000	0	0
Neuinvestitionen	2'626	9'884	12'535	2'986	6'311	1'984
Abschreibung 10 %	-2'164	-2'938	-3'396	-3'153	-3'469	-3'320
Zu tilgende Aufwendung per 31. Dezember	19'479	26'427	30'566	28'379	31'221	29'885



D) Plan-Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung

Seite 26

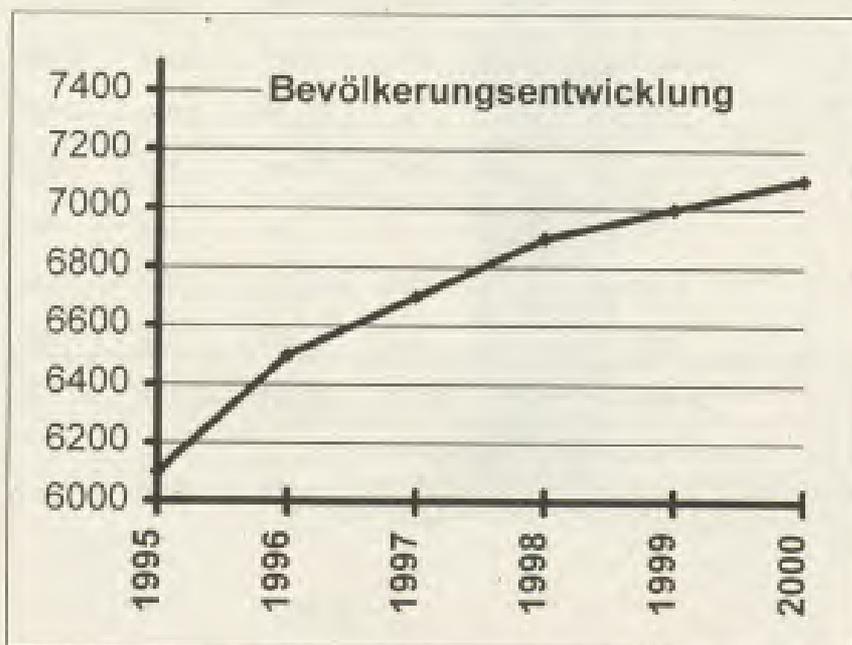
(in 1'000 Fr.)	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Mittelherkunft:						
Ertragsüberschuss	69	47	-752	-34	-524	1
Abschreibungen	2'164	2'936	3'396	3'153	3'469	3'320
Einlage gesetzliche Reserven	0	0	0	0	0	0
Cash Flow	2'233	2'983	2'644	3'119	2'945	3'321
Neufinanzierung langfristiger Darlehen	5'000	15'000	10'000	5'500	3'300	3'000
Desinvestierung	200	200	200	200	200	200
	7'433	18'183	12'844	8'819	6'445	6'521
Mittelverwendung						
Investierung	2'626	9'884	12'535	2'966	6'311	1'984
Rückzahlung langfristiger Darlehen	5'000	8'000	0	6'000	0	5'000
Veränderung Nettoumlaufvermögen (NUV)	-193	299	309	-147	134	-463
	7'433	18'183	12'844	8'819	6'445	6'521



E) Statistische Planungsgrundlagen

Seite 27

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Lehrpersonal (inkl. Musikschule)	67	68	68	69	70	70
Verwaltung, Abwarte, Werkhof	30	31	32	32	33	33
Lohnteuerung	0.50%	2.00%	1.00%	1.00%	1.50%	1.50%
Sachteuerung	2.00%	2.00%	1.00%	1.00%	1.50%	1.50%
Kt. Subvention Lehrergehälter	55%	55%	55%	55%	55%	55%
Bevölkerungsentwicklung	6'100	6'500	6'700	6'900	7'000	7'100
Steuerfussentwicklung in %	86%	82%	82%	82%	82%	82%



F) Planrechnung

Seite 28

(in 1'000 Fr.)	1995	1996	1997	1998	1999	2000
<u>AUFWAND</u>						
Subventionsberechtigte Lehrergehälter	6'507	6'669	6'736	6'903	7'108	7'215
Übriger Personalaufwand	4'666	5'012	5'225	5'278	5'524	5'607
Sachaufwand	4'802	4'170	4'212	4'254	4'318	4'382
Passivzinsen + Steuerskonti	1'722	1'795	2'346	2'361	2'584	2'474
Abschreibungen + Steuerverluste	2'852	2'996	3'456	3'213	3'529	3'380
Beiträge, Entschädigungen	3'885	3'947	3'981	4'016	4'069	4'123
Interne Verrechnungen	532	570	550	550	550	550
Total Aufwand	24'966	25'159	26'506	26'575	27'682	27'731
<u>ERTRAG</u>						
Steuern	13'492	13'923	14'567	15'227	15'679	16'141
Grundstückgewinn / Konzessionen	1'802	1'669	1'500	1'500	1'500	1'500
Vermögenserträge	529	488	493	498	505	513
Entgelte Dritter	2'315	1'979	1'999	2'019	2'049	2'080
Finanzausgleich	1'800	1'960	2'000	2'000	2'000	2'000
Rückerstattungen	751	745	752	760	771	783
Kantonsbeiträge (ohne Lehrersub.)	208	187	189	191	194	197
Lehrerbesoldungssubventionen	3'606	3'685	3'705	3'797	3'910	3'968
Interne Verrechnungen	532	570	550	550	550	550
Total Ertrag	25'035	25'206	25'754	26'541	27'158	27'732
<u>ERGEBNIS</u>	69	47	-752	-34	-524	1

Genehmigung des neuen Personalreglementes und Lohnsystems der Einwohnergemeinde Risch

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat dem Volk am 4. Dezember 1994 ein neues Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) zur Abstimmung unterbreitet. Diese Vorlage wurde angenommen und ist seit dem 1. Januar 1995 rechtskräftig.

Das gegenwärtige Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Risch ist letztmals 1986 revidiert worden. Zudem ist eine Motion der CVP Risch-Rotkreuz hängig, die eine Revision dieses Dienst- und Besoldungsreglementes verlangt. Deshalb soll dieses möglichst schnell den neuen gesetzlichen Bestimmungen, aber auch der modernen Zeit entsprechend angeglichen werden.

Der Gemeinderat hat seit längerer Zeit die Änderungsabsichten des Regierungs- und Kantonsrates mitverfolgt und beschlossen, das gemeindliche Dienst- und Besoldungsreglement aufzuheben und ein neues, flexibleres Reglement und Lohnbewertungssystem auszuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine Kommission eingesetzt, welche das vorliegende Reglement erarbeitete. Das gemeindliche Personalreglement wurde auf die gesetzlich notwendigen Regelungen beschränkt. Das neue Lohnbewertungssystem mit den Funktionsstufen 1 bis 9 ist wesentlich einfacher und flexibler, als das kantonale System mit 26 Klassen zu je 10 Stufen, sowie den vielen automatischen Zulagen.

Arbeitsverhältnis

Der eigentliche Schwerpunkt der Revision liegt in der Aufhebung der Wahl auf Amtsdauer, d.h. in der Abschaffung des vierjährigen Kündigungsschutzes. Dafür erfolgt die konsequente Einführung der vertraglichen Anstellung mit gleichen Kündigungsfristen auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. Für das gesamte Gemeindepersonal, mit Ausnahme der/des vom Volk gewählten Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreibers wird das Arbeitsverhältnis neu durch öffentlich-rechtliche Verträge, statt durch Wahl auf Amtszeit, begründet. Die Verträge werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Gehalt

Nach bisherigem Reglement haben die Angestellten mit steigendem Alter oder Dienstjahren automatisch Anspruch auf Lohnerhöhungen, Treue- und Erfahrungszulagen, unabhängig von ihrer Leistung, Fähigkeit und Eignung. Dies gab denn auch in der politischen Diskussion immer wieder Anlass zu Kritik. Der voraussetzungslose Besoldungsautomatismus soll nun wegfallen. Gehaltserhöhungen sind neu an die jährlichen Standortbestimmungs- und Planungsgespräche geknüpft.

Urlaub

Neu wird Angestellten, die als Leiter oder zur Ausbildung an einer Jugend- und Sportveranstaltung teilnehmen, ein Urlaub von zusätzlich 5 Tagen gewährt.

Zudem ist ein Mutterschaftsurlaub im Reglement berücksichtigt worden.

Standortbestimmungs- und Planungsgespräch

Während der Bearbeitung des neuen Personalreglementes und Lohnbewertungssystems wurde gleichzeitig auch die Verwaltungsorganisation und Führungsstruktur überprüft.

Das neue Organigramm hat eine klare und direkte Führung mit definierten Kompetenzregelungen zum Ziel. Der Gemeinderat soll neben seinen politischen Aufgaben auch in die eigentlichen Führungsaufgaben innerhalb der Verwaltung einbezogen werden. Das heisst, dass der Gemeinderat der Abteilung vorsteht, dass aber innerhalb der Abteilung die Abteilungsleiter die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter personell und fachlich führen. Die Abteilungsleiter haben dadurch vermehrte Führungs- und Verantwortungen zu übernehmen. Ab 1996 werden auf allen Stufen Standortbestimmungs- und Planungsgespräche eingeführt. Mit diesen sollen

- die bisherige Entwicklung in der Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung gemeinsam besprochen und beurteilt werden
- die zu erreichenden Ziele vereinbart werden
- die Jahresschwerpunkte für die nächste Periode festgelegt werden
- der einzuschlagende Weg für die zukünftige Aufgabenerfüllung sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung geplant werden

Verschiedenes

Das neue gemeindliche Personalreglement findet im Gegensatz zum bisherigen Dienst- und Besoldungsreglement keine Anwendung für die gemeindlichen Lehrkräfte. Für sie gelten bezüglich Arbeitsverhältnis die kantonalen Erlasse.

Mit dem vorliegenden Personalreglement kann das öffentliche Arbeitsverhältnis mit dem privaten Arbeitsvertragsrecht verglichen werden. Es ist zeitgemäss, ausgewogen und fair. Es verschafft der Einwohnergemeinde als Arbeitgeberin und der verantwortlichen Führung die unerlässliche Flexibilität zur Gestaltung von optimalen Arbeitsbedingungen unter vermehrter Berücksichtigung der Leistung, Fähigkeit und Eignung der Angestellten.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgende

ANTRÄGE:

Es seien

1. dem vorliegendem Personalreglement der Gemeinde Risch mit Gültigkeit ab 1. Januar 1996 zuzustimmen.
2. die Motion der CVP Risch-Rotkreuz vom 30. März 1991 als erledigt abzuschreiben.

Risch/Rotkreuz, 7. November 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals sowie die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder (Personalreglement)

Seite 31

Gemeinderat

§ 1 Entschädigung

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für ihre Tätigkeiten im Dienste der Einwohnergemeinde eine Entschädigung (Zeitentschädigung) gemäss Anhang 1.

§ 2 Pensionskasse

Die Gemeinderäte können im Rahmen der Entschädigung gemäss Anhang 1 bei einer Pensionskasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert werden.

Kommissionen

§ 3 Entschädigung

¹ Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, beziehen die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen eine pauschale Entschädigung gemäss Anhang 2. Darin enthalten ist auch die ausserhalb der Sitzungen aufgewendete Vorbereitungszeit, das Aktenstudium sowie die Protokollführung.

² Für besondere Inanspruchnahme erhalten die Kommissionsmitglieder eine Entschädigung gemäss Anhang 2.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde beziehen für Kommissionstätigkeiten während der Blockzeit keine zusätzliche Entschädigung.

Funktionen im Nebenamt

§ 4 Entschädigung

Die Tätigkeiten im Nebenamt werden gemäss Anhang 3 entschädigt.

Angestellte

§ 5 Geltungsbereich / Art des Arbeitsverhältnisses

¹ Dieses Reglement ordnet das Arbeitsverhältnis der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum im Dienste der Einwohnergemeinde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anstellung erfolgt mittels Arbeitsvertrag durch

den Gemeinderat. (Die Gemeindeschreiberin, der Gemeindeschreiber wird vom Volk gewählt, ansonsten gelten für sie/ihn die Bestimmungen des Reglementes).

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Lehrlinge, Aushilfspersonal und Hilfskräfte werden durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit dieser keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Obligationenrechts Anwendung.

³ Unter Vorbehalt der Wahl auf Amtsdauer durch das Volk werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag auf unbestimmte oder bestimmte Dauer angestellt.

⁴ Für das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen gilt das kantonale Recht.

§ 6 Probezeit

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.

§ 7 Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endigt durch

- a) Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis
- b) Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen
- c) Einvernehmliche Auflösung
- d) Erreichen der Altersgrenze
- e) Vorzeitige Pensionierung
- f) Dauernde volle Arbeitsunfähigkeit
- g) Tod.

§ 8 Kündigung

¹ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen jederzeit beidseitig schriftlich gekündigt werden.

² Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit beidseitig auf Monatsende gekündigt werden, und zwar unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen:

- a) 1 Monat während des ersten Dienstjahres

b) 3 Monate ab dem 2. Dienstjahr

³ Vor der Kündigung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Kündigung ist zu begründen. Bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, ist die Angemessenheit weniger weitreichender Massnahmen zu erwägen.

§ 9 Nichtige Kündigung

Die Kündigung seitens der Gemeinde ist unter Vorbehalt einer gerechtfertigten fristlosen Entlassung aus wichtigen Gründen nichtig, wenn sie nach Ablauf der Probezeit während folgender Sperrfristen ausgesprochen wird:

- a) während sowie 4 Wochen vor und nach einer mindestens 7 Tage dauernden obligatorischen Dienstleistung (z.B. Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst, Zivildienst, militärischer Frauendienst, Rotkreuzdienst, Beförderungsdienste);
- b) während einer mit Zustimmung der Gemeinde ausgeübten freiwilligen gemeinnützigen Dienstleistung;
- c) während 30 Tagen im 1. Dienstjahr, während 90 Tagen im 2. bis 5. Dienstjahr und während 180 Tagen ab dem 6. Dienstjahr im Falle unverschuldeter ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall;
- d) während der Schwangerschaft einer Mitarbeiterin und in den 16 Wochen nach der Niederkunft.

§ 10 Folgen der nichtigen Kündigung

¹ Die Kündigung, die während einer Sperrfrist erklärt wird, entfaltet keine Rechtswirkung.

² Ist die Kündigung vor Beginn einer Sperrfrist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis zum Beginn der Sperrfrist noch nicht abgelaufen, so wird die Kündigungsfrist bis zum Ablauf der Sperrfrist unterbrochen.

³ Fällt der Endtermin für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Ende eines Monats) nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so kann daraus kein Anspruch auf Verlängerung der Kündigungsfrist bis zum nächsten Endtermin abgeleitet werden.

§ 11 Missbräuchliche Kündigung

Die Kündigung seitens der Gemeinde ist missbräuchlich, wenn Verfahrensvorschriften verletzt wurden oder wenn sie sich nicht auf sachliche Gründe stützen lässt, insbesondere wenn sie ausgesprochen wird

- a) wegen einer persönlichen Eigenschaft oder wegen der Ausübung verfassungsmässiger Rechte, es sei denn, die Eigenschaft oder die Rechtsausübung beeinträchtigt wesentlich die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis oder die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- b) um die Entstehung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis und deren Geltendmachung nach Treu und Glauben zu erschweren oder zu verunmöglichen.

§ 12 Folgen der missbräuchlichen Kündigung

- 1 Eine missbräuchliche Kündigung begründet Anspruch auf Entschädigung.
- 2 Die Entschädigung beträgt vom 1. bis 3. Dienstjahr drei Monatsgehälter, für jedes weitere Dienstjahr ein zusätzliches Monatsgehalt, höchstens jedoch neun Monatsgehälter. Ein angefangenes zählt dabei als volles Dienstjahr. Bemessungsgrundlage ist das im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulage sowie Treue- und Erfahrungszulage.
- 3 Ein Anspruch auf Fortführung des Arbeitsverhältnisses kann aus einer missbräuchlichen Kündigung nicht abgeleitet werden.

§ 13 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

- 1 Beim Vorliegen wichtiger Gründe, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar machen, kann das Arbeitsverhältnis beidseitig ohne Einhaltung der Kündigungsfristen und Kündigungsstermine bzw. der festen Vertragsdauer aufgelöst werden.
- 2 Vor der Entlassung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Entlassung ist zu begründen.

§ 14 Folgen der ungerechtfertigten fristlosen Entlassung

- 1 Bei fristloser Entlassung ohne wichtigen Grund besteht Anspruch auf Ersatz dessen, was die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verdient hätte, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungsstermins oder durch Ablauf der Vertragsdauer eines befristeten Arbeitsverhältnisses beendet worden wäre.
 - 2 An diesen Schadenersatz wird angerechnet, was die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart sowie durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat.
 - 3 Der Anspruch auf Schadenersatz besteht unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung.
-

⁴ Ein Anspruch auf Fortführung des Arbeitsverhältnisses kann aus einer ungerechtfertigten fristlosen Kündigung nicht abgeleitet werden.

§ 15 Zeitpunkt der Beendigung .

¹ Die Pensionierung erfolgt am Ende des Monats in dem das 64. Altersjahr erreicht wird.

² Durch gegenseitige Absprache kann das Arbeitsverhältnis ausnahmsweise bis zu einem Jahr über die Altersgrenze hinaus fortgesetzt werden, sofern dies im Interesse der Gemeinde liegt.

³ Bis zum Erreichen der AHV Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV Rente besteht gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine Überbrückungsrente in Höhe von 90 % der maximalen einfachen AHV Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.

§ 16 Vorzeitiger Altersrücktritt

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich ab dem Beginn des auf die Vollendung des 59. Altersjahres folgenden Monats vorzeitig altershalber pensionieren lassen.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich drei oder weniger Jahre vor Erreichen der AHV Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zum Bezug einer IV Rente gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt 90 Prozent der maximalen einfachen AHV Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.

§ 17 Versetzung in den Ruhestand

¹ Sofern sachliche Gründe es erfordern, kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ausnahmsweise vor dem Erreichen der Altersgrenze unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins in den Ruhestand versetzt werden. Es besteht Anspruch auf das rechtliche Gehör und auf Begründung der Verfügung.

² Die dadurch entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann durch Einlagen der Gemeinde in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

³ Die Versetzung in den Ruhestand ist missbräuchlich, wenn Verfahrensvorschriften verletzt werden oder wenn sie sich nicht auf sachliche Gründe stützen lässt. Sie begründet den gleichen Entschädigungsanspruch wie die missbräuchliche Kündigung.

§ 18 Abgangsentschädigung

1 Wird das Arbeitsverhältnis seitens der Gemeinde gekündigt, ohne dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter durch schuldhaftes Verhalten zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses begründeten Anlass gibt, ferner bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand sowie bei Tod während des Arbeitsverhältnisses besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Voraussetzung ist, ausser im Todesfall, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 45. Altersjahr überschritten und das Arbeitsverhältnis mindestens 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat.

2 Der Anspruch besteht unabhängig von anderen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.

3 Die oder der vom Volk gewählte Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber hat Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie oder er vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden. Die Abgangsentschädigung beträgt während der ersten 6 Amtsjahre 6 Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr um ein Monatsgehalt bis auf 12 Monatsgehälter nach 12 oder mehr Amtsjahren. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage.

§ 19 Höhe und Auszahlung der Abgangsentschädigung

1 Die Abgangsentschädigung beträgt nach 10 Dienstjahren ein Monatsgehalt und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf 6 Monatsgehälter nach 15 oder mehr Dienstjahren. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage.

2 Im Todesfall beträgt die Abgangsentschädigung bis zum erfüllten 12. Dienstjahr 3 Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf 6 Monatsgehälter nach 15 oder mehr Dienstjahren. Die Abgangsentschädigung ist dem Ehegatten, den minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern oder weiteren Personen, denen gegenüber eine gesetzliche Unterstützungspflicht bestand, in der genannten Reihenfolge auszurichten.

§ 20 Allgemeine Sorgfalts- und Interessenwahrungspflicht und Amtsgeheimnis

1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.

2 Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeits-

schutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.

³ Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

⁴ Zur Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Stellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat bzw. durch die kantonale Aufsichtsbehörde.

§ 21 Arbeitszeit

¹ Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden.

² Soweit die einwandfreie Aufgabenerfüllung und der ordnungsgemässe Betriebsablauf nicht beeinträchtigt werden, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die wöchentliche Normalarbeitszeit um eine Stunde verlängern. Zum Ausgleich besteht im betreffenden Jahr Anspruch auf eine arbeitsfreie Woche.

§ 22 Gleitende Arbeitszeit

Überall dort, wo dies die betrieblichen Möglichkeiten zulassen, gilt das Modell für die gleitende Arbeitszeit. Die Richtlinien werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 23 Absenzen

Betriebliche und private Absenzen sind schriftlich festzuhalten.

§ 24 Überstundenarbeit

¹ Die Überstundenarbeit entsteht nur dann, wenn die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zusammen mit ihrem Vorgesetzten keine andere Möglichkeit finden, die Leistungsziele zu erreichen.

² Anspruch auf zeitliche Kompensation bzw., soweit eine solche nicht möglich ist, auf stundenweise Vergütung besteht nur, wenn die Überstundenarbeit im voraus schriftlich angeordnet wird.

§ 25 Öffentliche Nebenämter

¹ Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes darf die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Sie bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

² Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes wird bezahlter Urlaub bis zu 12 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt. Bei Teilzeitpensum wird der Urlaub anteilmässig berechnet.

§ 26 Nebenerwerb

Die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit darf die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Sie bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

§ 27 Ausstandspflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie in einer Angelegenheit ein persönliches Interesse haben.

§ 28 Fort- und Weiterbildung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Fähigkeiten nach bestem Können weiterzuentwickeln und auf neue Erkenntnisse und Methoden auszurichten.

² Die berufliche Fort- und Weiterbildung wird auf allen Stufen gefördert, soweit dies im Interesse der Gemeinde liegt.

§ 29 Zusammensetzung der Besoldung

¹ Die Besoldung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Jahresgehalt, bestehend aus:

- a) Grundgehalt (12/13 des Jahresgehaltes)
- b) 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehaltes)

2. Teuerungszulage

3. Familienzulage

4. Kinderzulage

5. Treue- und Erfahrungszulage.

² Das Jahresgehalt plus Teuerungs- und Sozialzulagen wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich; das 13. Monatsgehalt wird im November ausbezahlt.

³ Grundlagen der Gehaltsbemessung bilden der Aufgaben- und Verantwortungsbereich sowie die individuelle Leistung des Mitarbeiters. Für die jährliche Entwicklung der individuellen Gehaltsanpassungen dienen die erbrachten Leistungen und das Verhalten des Einzelnen in seinem Aufgabenbereich sowie die Situation auf dem Arbeitsmarkt als Massstab. Die Anpassung an die Teuerung richtet sich an die Vorgaben des Regierungsrates. Die Einstufung erfolgt nach den Grundlagen im Anhang 4.

⁴ Beiträge, die der Bund, Kanton oder Dritte an die Gehälter ausrichten, sowie Entschädigungen, die für besondere Verrichtungen seitens Dritter bezahlt werden, fallen in die Gemeindegasse; ebenso sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen.

§ 30 Familien- und Kinderzulage

¹ Verheiratete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine jährliche Familienzulage von Fr. 2'200.-, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter muss nach dem Gesetz über die Kinderzulagen Anspruch auf Kinderzulage haben;
- b) die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie aufkommen;
- c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.

² Verheirateten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten im Dienste einer zugerischen Gemeinde stehen oder wenn der andere Ehegatte im Dienste des Kantons oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.

³ In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird diese Familienzulage ausgerichtet, sofern sie mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen.

⁴ Wer für ein oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.

⁵ Umstände, die zu einer Änderung der Zulagenberechtigung führen, sind sofort nach deren Eintritt zu melden. Was durch die Verletzung dieser Meldepflicht zuviel bezogen wurde, ist zurückzuerstatten.

§ 31 Treue- und Erfahrungszulage

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bewährt haben, wird eine Treue- und Erfahrungszulage ausgerichtet. Die Zulage wird aufgrund der Mitarbeiterstandortbestimmung für das folgende Jahr festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen gleichen Anteilen.

§ 32 Dienstaltersgeschenk

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bewährt haben, wird nach 25 und 35 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe eines Monatsgehaltes (1/13 des Jahresgehaltes inkl. Teuerungs- und Sozialzulagen) ausgerichtet.

² Soweit die Arbeit es gestattet, kann das Dienstaltersgeschenk ganz oder teilweise als Urlaub bezogen werden.

§ 33 Besondere Entschädigungen

Spesen und Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung dienstlicher Aufgaben werden gemäss Anhang 3 vergütet.

§ 34 Krankheit und Unfall

¹ Unbefristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf Gehaltsfortzahlung. Während der ersten 12 Monate wird die volle Besoldung ausgerichtet. Bei längerdauernder Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf 80 Prozent der Besoldung während weiterer 12 Monate, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

² Befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf volle Besoldung während eines Viertels der vertraglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

³ Beim Vorliegen besonderer Umstände, vor allem in Härtefällen oder bei sehr langer Dienstzeit, kann eine längerdauernde Lohnfortzahlung bewilligt werden.

⁴ Bei nachweisbarer Arbeitsunfähigkeit wegen Berufsunfalls oder Berufskrankheit ohne grobes Selbstverschulden besteht Anspruch auf volle Besoldung bis zur Wiederaufnahme der Arbeit, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 35 Mutterschaftsurlaub

¹ Den Mitarbeiterinnen wird ein bezahlter Mutterschaftsurlaub ohne Kürzung des Ferienanspruchs gewährt. Dieser beträgt:

- a) 16 Wochen, wenn am Tag der Niederkunft das Arbeitsverhältnis mindestens 2 Jahre bestanden hat und nach der Niederkunft für mindestens 1 Jahr weitergeführt wird;
- b) 8 Wochen in den übrigen Fällen.

² Der Mutterschaftsurlaub beginnt in der Regel frühestens 4 Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft.

³ Wird der Beschäftigungsgrad nach der Niederkunft verringert, so wird der Lohnanspruch für die Hälfte des Mutterschaftsurlaubs entsprechend angepasst.

⁴ Wird der Mutterschaftsurlaub nicht voll beansprucht, so entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 36 Obligatorische Dienstleistung

¹ Während einer obligatorischen Dienstleistung (z.B. Militär-, Feuerwehr und Zivilschutzdienst, Zivildienst, militärischer Frauendienst, Rotkreuzdienst) beziehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das volle Gehalt. Die Dauer der Freistellung entspricht der Meldekarte für Erwerbsausfallentschädigung.

² Die Erwerbsausfallentschädigung fällt in die Gemeindekasse.

³ Das Gehalt während freiwilligen Beförderungsdiensten kann, soweit es die Erwerbsausfallentschädigung übersteigt, anteilmässig zurückgefordert werden, wenn das Arbeitsverhältnis seitens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstes gekündigt wird.

§ 37 Ferien

Pro Kalenderjahr besteht folgender Anspruch auf bezahlte Ferien:

- a) bis zum vollendeten 49. Altersjahr 4 Arbeitswochen;
- b) vom 50. Altersjahr an sowie für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr und Lehrlinge 5 Arbeitswochen.

§ 38 Urlaub

¹ Beim Vorliegen besonderer Umstände, vor allem aus gesundheitlichen oder familiären Gründen, kann bezahlter oder unbezahlter Urlaub bewilligt werden.

2 Folgende beim Vorgesetzten nachgesuchte Urlaube werden ohne Gehaltsabzug und ohne Kürzung des Ferienanspruchs gewährt:

- a) für die eigene Hochzeit; 3 Tage
- b) bei der Geburt eigener Kinder; 2 Tage
- c) für die Teilnahme an der Hochzeit von Geschwistern, eigener Kinder oder Pflegekinder, sofern diese Anlässe auf einen Arbeitstag fallen; 1 Tag
- d) bei Todesfällen in der eigenen Familie (Lebenspartner, Kinder, Eltern); 3 Tage
- e) bei Todesfällen in der näheren Verwandtschaft für die Teilnahme an der Bestattung; 1 Tag
- f) bei Umzug (eigener Haushalt); 1 Tag
- g) als Leiter oder Teilnehmer an Jugend- und Sport-Veranstaltungen max. 10 Tage (die Erwerbsausfallentschädigung fällt in die Gemeindekasse)
- h) Altersentlassung aus dem Militärdienst, 1 Tag
- i) Militärische Inspektion ½ Tag

§ 39 Mitspracherecht

1 Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein Mitspracherecht im Bereich der arbeitsrechtlichen Bedingungen gewährt, soweit sie davon allgemein betroffen sind. In diesem Zusammenhang haben sie Anspruch auf Information.

2 Die Wahrnehmung ihrer Interessen erfolgt durch Eingaben, Anregungen, Anträge und Vernehmlassungen an die Verwaltungsleitung.

§ 40 Periodische Standortbestimmung

Jede Mitarbeiterin oder Mitarbeiter hat das Recht auf mindestens ein jährlich stattfindendes Standortbestimmungs- und Planungsgespräch mit seinem direkten Vorgesetzten. In diesem Führungsgespräch sollen:

- a) die bisherige Entwicklung in der Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung gemeinsam besprochen und beurteilt werden
 - b) über gegenseitige Erwartungen und Bedürfnisse/Wünsche Klarheit geschaffen werden
 - c) der einzuschlagende Weg für die künftige Aufgabenerfüllung, sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung festgelegt werden
-

d) die Arbeitszeitplanung für die nächste Periode gemacht werden

e) die zu erreichenden Ziele vereinbart werden

§ 41 Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung und Sicherung der Arbeitsplätze sowie Funktionsänderung

1 Die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist verpflichtet, vorübergehend eine andere zumutbare Tätigkeit auszuführen, wenn ihnen solche zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung und Erhaltung der Arbeitsplätze zugewiesen werden.

2 Vor einer Funktionsänderung ist die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Funktionsänderung ist zu begründen.

3 Eine mit der Zuweisung einer anderen Stelle oder Arbeit verbundene Besoldungsreduktion kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins angeordnet werden.

§ 42 Pensionskasse

Für die Mitarbeiterin und Mitarbeiter ist der Beitritt zur kantonalen Pensionskasse gemäss den Vorschriften des Pensionskassengesetzes obligatorisch.

§ 43 Unfallversicherung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu Lasten der Gemeinde gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen angemessen versichert, soweit sie nicht bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt versichert sind.

§ 44 Rechtspflege

1 Jeder Mitarbeiter der Ansprüche aus diesem Reglement geltend machen will, muss zuerst an die Anstellungsbehörde, d.h. an den Gemeinderat gelangen. Lehnt der Gemeinderat das Begehren ab, so stellt diese Ablehnung eine beschwerdefähige Verfügung dar.

2 Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich die Rechtspflege nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz). Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat und gegen dessen Entscheid innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

³ Wird bei Beschwerden gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rechtsverletzung festgestellt, so sind mit dem Feststellungsentscheid gleichzeitig die gemäss diesem Gesetz bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschuldeten finanziellen Leistungen zuzusprechen. Unter Vorbehalt der Nichtigkeit ist die Aufhebung der das Arbeitsverhältnis beendigenden Verfügung ausgeschlossen.

⁴ Das Verfahren ist rasch durchzuführen und, sofern es nicht mutwillig veranlasst wurde, bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken kostenlos.

⁵ Bei zivilrechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung.

§ 45 Vorbehaltenes Recht

Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantonalen Vorschriften sinngemäss angewendet.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle früheren gemeindlichen Besoldungsreglemente aufgehoben.

³ Dieses Anstellungsreglement tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 1996 in Kraft.

⁴ Das Übergangsrecht richtet sich nach dem kantonalen Personalgesetz und Vollziehungsverordnung.

Risch/Rotkreuz, 7. November 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Genehmigt an der Gemeindeversammlung am:

Genehmigt vom Regierungsrat am:

**Anhang zum Personalreglement der Gemeinde Risch
Gültig ab 1. Januar 1996**

Seite 45

Anhang 1

Entschädigung des Gemeinderates

	Fr.	
Je Gemeinderat	20.000	p/Jahr 1*
Funktionszulagen		
Gemeindepräsident	15.000	p/Jahr
Abteilungsleitung Präsidium	10.000	p/Jahr
Abteilungsleitung Finanzen	12.000	p/Jahr
Abteilungsleitung Bau	14.000	p/Jahr
Abteilungsleitung Schule	6.000	p/Jahr
Abteilungsleitung Polizei und Wehr	5.000	p/Jahr
Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit	5.000	p/Jahr

Anhang 2

Entschädigung der Kommissionen

	Fr.	
Rechnungsprüfungskommission		
Präsident	3.000	p/Jahr 1*
Mitglied	2.500	p/Jahr 1*
Grundstückgewinnsteuerkommission		
Präsident	1.200	p/Jahr 1*
Mitglied	1.000	p/Jahr 1*
Sitzungsgelder		
Gemeinderatssitzungen	55	p/Std.
Kommissionspräsident	55	p/Std.
Kommissionsmitglied	40	p/Std.
Schulbesuche	40	p/Std.
Urnenbüro	40	p/Std.
a.o. Inanspruchnahme	40	p/Std.

Anhang 3

Entschädigung für Tätigkeiten im Nebenamt

	Fr.	
Feuerwehr		
Kommandant	6.000	p/Jahr 1*
Vizekommandant	3.000	p/Jahr 1*
Fourierdienst	2.500	p/Jahr 1*
Offiziere, Corps, Pikettchef	350	p/Jahr 1*
AS Chef	700	p/Jahr 1*
Sold FW Kader	27	p/Übung 2*
Sold FW Soldaten	25	p/Übung 2*
Sold Pikett	27	p/Übung 2*
Atemschutz	27	p/Übung 2*
Reinigung, Unterhalt, besondere Bemühungen	25	p/Std
Gemeindeführungsstab		
Chef	1.000	p/Jahr 1*
Mitglieder	40	p/Std.
Zivilschutz		
Chef ZSO	280	p/Tag
Chef ZSO Stv.	280	p/Tag
Dienstchef	350	p/Jahr
Sold OSO Kader	27	p/Rapport
Sold OSO Mannschaft	25	p/Rapport
Reinigung, Unterhalt, besondere Bemühungen	25	p/Std.
Diverse		
Gemeindeweibel	1.500	p/Jahr
Gemeindeweibel-Stellvertreter	500	p/Jahr
Friedensrichter	2.800	p/Jahr
Friedensrichter-Stellvertreter	800	p/Jahr
Betriebsbeamter	75	p/Betreib.
Betriebsbeamter-Stellvertreter	1.000	p/Jahr
Bühnenmeister	35	p/Std.
Spesen		
Verpflegung und Benützung öffentl. Verkehrsmittel		Beleg
Benützung privater Motorfahrzeuge:		
bis 2'000 km	-.70	p/km
ab 2'000 km	-.65	p/km
ab 5'000 km	-.55	p/km

Anhang 4

Besoldung der Angestellten

Stufe	Bezeichnung	Fr.	Fr.
		von	bis
1	Büro- und Betriebsangestellte(r)	41.600	62.400
2	Büro- und Betriebsangestellte(r)	46.280	69.420
3	Kfm, Soz. oder Techn. Angestellte(r)	51.480	77.220
4	Kfm, Soz. oder Techn. Angestellte(r)	57.200	85.800
5	Gruppenleiter(in)	63.440	95.160
6	Gruppenleiter(in)	71.240	106.860
7	Abteilungsleiter(in)	80.080	120.120
8	Abteilungsleiter(in), Bereichsleiter(in)	89.440	134.160
9	Bereichsleiter(in)	99.840	149.760

1* = zusätzlich Sitzungsgeld, bzw. Sold

2* = ohne Teuerungsanpassung

Kreditbegehren für den Ausbau der Personenunterführung beim Bahnhof SBB in Rotkreuz Lifteinbau beim Aufgang Nord

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

5

Seite 48

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um eine optimale Nutzung des vorhandenen Bodens, insbesondere im Bereich des Dorfes Rotkreuz zu erhalten, hat der Gemeinderat am 19. Januar 1988 beschlossen, an fünf ausgewiesene Architekturbüros sowie an Studenten der ETH einen Studienauftrag zu erteilen. Im Anschluss an diesen Studienauftrag wurden zwei Architekturbüros mit der Weiterbearbeitung der Konzeptstudien beauftragt. Aus den Projektvorschlägen haben sich zwei Schwerpunkte herauskristallisiert. Der Dorfkern südlich der SBB-Geleise wurde als Geschäftsdorfkern, durchmischt mit Wohnungen, konzipiert. Der nördliche Teil wird als Wohndorfkern vor allem aus Wohnungen und einigen Gewerberäumlichkeiten bestehen.

Diese einmalige Gelegenheit mitten im Dorf, direkt neben dem Bahnhof, ein Wohndorf zu planen, wurde durch grosse unüberbaute Landreserven möglich. Damit kann der Wohnungsbau, der lange Zeit mit der industriellen Entwicklung im Dorf nicht schritthalten konnte, gefördert werden.

Der Gestaltung der Strassenräume und Wohngassen sowie der für die Entwicklung des Dorfkerns Rotkreuz wichtigen Verbindungen zwischen nördlicher und südlicher Kernzone wurde besondere Beachtung geschenkt. So ist gemäss Teilbebauungsplan Abschnitt "3. Etappe" eine ca. 23 m lange Verlängerung der besagten Personenunterführung vorgesehen, an deren Ende ein überdachter Treppen- und Liftaufgang geplant ist.

In den letzten zwei Jahren wurden nördlich des Bahnhofs, im Rahmen diverser Überbauungen, ca. 200 Wohnungen realisiert. Je rund 100 Wohnungen sind

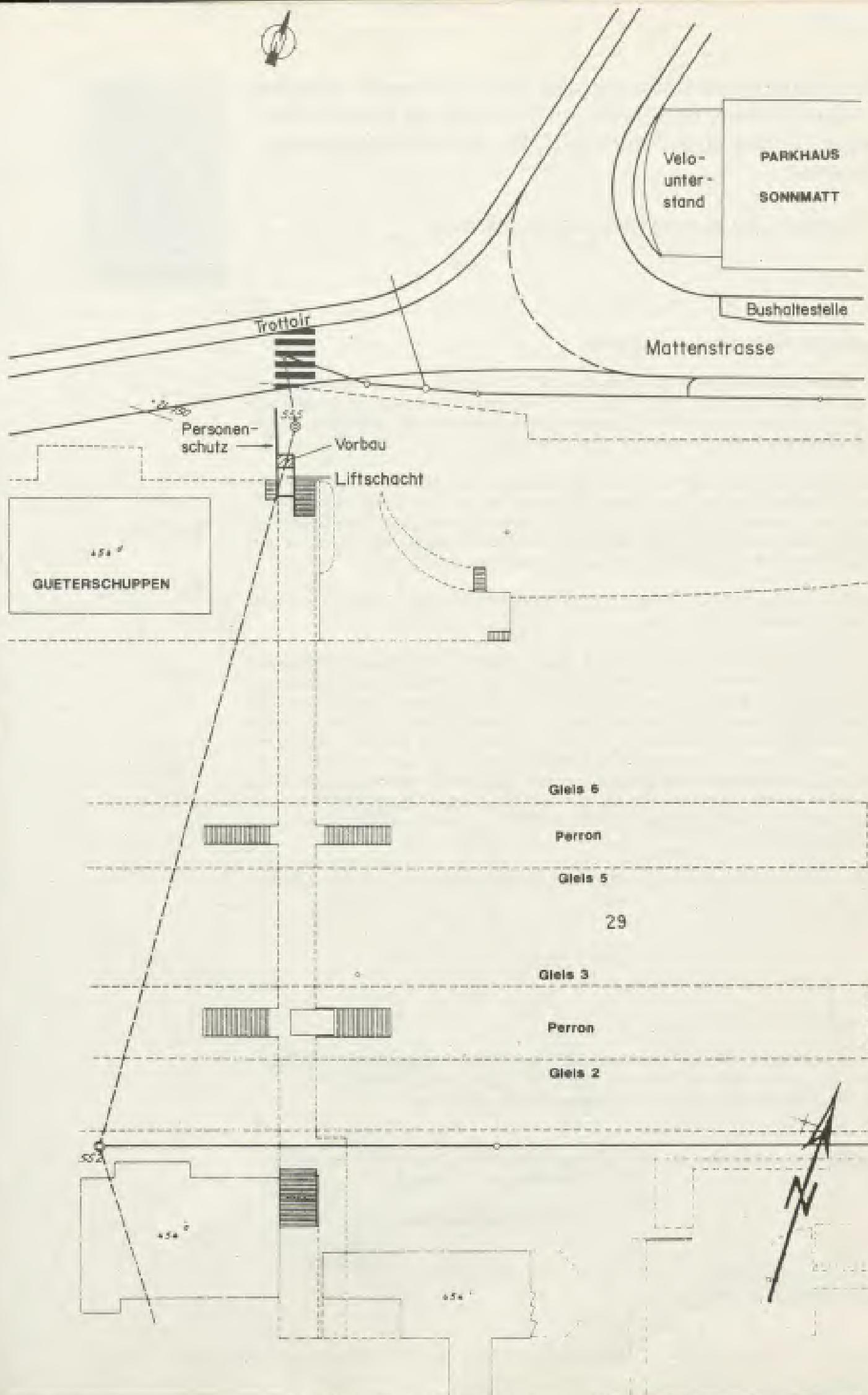


im Bau oder im Baubewilligungsverfahren. Aufgrund dieser Bautätigkeit und der Geschäfte sowie Banken und Post südlich des Bahnhofs drängt sich eine fussgänger- und behindertengerechte Verbindung zwischen beiden Dorfteilen auf.

Im Frühling 1995 wurde das Ingenieurbüro Wismer & Gwerder, Rotkreuz, mit dem Variantenstudium für den Ausbau der Personenunterführung SBB beauftragt. Ziel der Studien war eine treppenfreie Erschliessung des Bahnhofvorplatzes zum Dorfteil nördlich des Güterschuppens. Aus Kostengründen musste auf die gemäss Bebauungsplan vorgesehene Lösung verzichtet werden. Eine Verlängerung der Unterführung wäre auch aufgrund diverser Werkleitungsverlegungen mit zu hohen Kosten verbunden. Aufgrund dieser Situation suchte man nach einer kostengünstigeren Lösung, die den erwähnten Zielsetzungen jedoch gerecht werden musste. Das Bauprojekt sieht nun eine Halbierung der 4 m breiten Treppe vor, d.h. die eine Hälfte der Treppe bleibt bestehen, während bei der anderen Hälfte ein Lift eingebaut wird. Die knapp 2.4 m Höhendifferenz lassen sich mit einem zweckgebundenen Personen- und Warenlift von 1000 kg Nutzlast überwinden. Aus ästhetischen Gründen kommt nur ein möglichst kleiner Liftschacht, also ein elektrohydraulischer Lift mit seitlichem Motorenraum in Frage. Zur guten Ausleuchtung tragen das Glasvordach und das Sicherheitsglas über dem unteren Lifteingang bei. Der ebenerdige Lifteingang wird durch einen kleinen Vorbau vor Wettereinflüssen geschützt und zum Schutz der aussteigenden Personen wird die Eingangspartie mit zwei Blumentrögen gesichert.

Wie aus diesen Ausführungen ersichtlich ist, wurde auf eine Rampe bewusst verzichtet, da man die Velos und Mofas von dieser Personenunterführung fernhalten will. Für diese Verkehrsteilnehmer steht die Unterführung vom Hotel Bauernhof zum Kreuzplatz zur Verfügung. Es ist mit einer Bauzeit von rund 10 Wochen zu rechnen. Während der ersten Woche muss die Nordtreppe für die Passanten ganz gesperrt werden. Es besteht jedoch die Ausweichmöglichkeit durch die rund 100 m entfernte Unterführung vom Hotel Bauernhof zum Kreuzplatz.

Da das Projekt eine Verbesserung der Infrastruktur darstellt und auch den Bahnkunden zugute kommt, war der Gemeinderat der Meinung, dass sich die SBB an den Baukosten angemessen beteiligen sollten. Die SBB haben grundsätzlich keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Nach einer eingehenden Prüfung des Projektes betreffend einer finanziellen Beteiligung kommen die SBB zum Schluss, dass aus heutiger Sicht die Voraussetzungen für einen Kostenbeitrag der SBB nicht gegeben seien. Falls zu einem späteren Zeitpunkt die treppenfreien Erschliessungen der Billettschalter/Gleis 1 und der Gleise 2/3, 5/6 realisiert würden, seien die SBB gerne bereit, im Sinne einer Beurteilung des Gesamtnutzens eine nachträgliche finanzielle Beteiligung zu prüfen. Die Baukosten betragen gemäss Kostenvoranschlag inkl. 6.5 % MWST total Fr. 380'000.—, wovon der Personenaufzug ca. Fr. 60'000.— ausmacht. Es ist vorgesehen, diese Arbeiten im Frühling 1996 ausführen zu lassen. Mit der Genehmigung dieses Kredites wird den Behinderten und Müttern mit Kinderwagen eine sichere Fusswegverbindung zwischen den nördlichen und südlichen Dorfteilen ermöglicht.



Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Margrit Aregger-Knüsel, Sursee, und Herrn Josef Knüsel-De Simoni, Rotkreuz, für das Grundstück GBP Nr. 42, Waldeggstrasse, Rotkreuz

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

6

Seite 52

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Durch den Bau des Oberstufenschulhauses und die Realisierung des Alterszentrums sowie der bevorstehenden Erweiterung und Sanierung der bestehenden Schulanlage Rotkreuz sind entlang der Waldeggstrasse und Buonaserstrasse beschränkte Landreserven für zukünftige Gemeindeaufgaben vorhanden.

Heute ergibt sich wiederum eine einmalige Gelegenheit, Land zu erwerben, da Frau Margrit Aregger und Herr Josef Knüsel bereit sind, die direkt an die Schulanlagen angrenzende Parzelle GBP Nr. 42 zum heutigen Marktwert zu verkaufen. Das Grundstück besteht aus einem Wohngebäude, Nebenbau mit Wohnung und Garage, Assek. Nr. 50 a sowie 5'572 m² Wiese und Acker gemäss nachfolgendem Situationsplan.

Der Kaufpreis beträgt Fr. 600.— pro m², somit total Fr. 3'343'200.—. Nach Gesetz entfällt eine Grundstückgewinnsteuer.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass diese einmalige Gelegenheit genutzt werden soll. Deshalb hat er mit Frau Aregger und Herrn Knüsel umgehend einen entsprechenden Vorvertrag zu einem Kaufvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindeversammlung abgeschlossen. Es handelt sich um voll erschlossenes Bauland, das in der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen liegt. Es grenzt entlang der Waldeggstrasse an die bestehende Schulanlage Rotkreuz. Das Land ist als Reserve für zukünftige Gemeindeaufgaben bestens geeignet. Sollte diese Parzelle nicht durch die Gemeinde erworben werden, wird sie anderweitig veräussert. Somit bestünde keine Möglichkeit mehr, im Dorfzentrum Land für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben zu erwerben.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

ANTRAG:

Es sei

dem Kaufvertrag für die GBP Nr. 42 mit 5'572 m² samt Gebäuden, an der Waldeggstrasse in Rotkreuz, mit einem Kaufpreis von Fr. 3'343'200.— zuzustimmen und dem Gemeinderat Vollmacht zu erteilen, den Kaufvertrag abzuschliessen.

Risch/Rotkreuz, 7. November 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl





Zentrum
Dorfmatte

Bunzingerstrasse

Schulanlage

Waldgrenze

Wald

0 10m 30m 50m

Beantwortung der Motion von Herrn Kurt Balmer betreffend verkehrsberuhigende Massnahmen im Kreuzungsbereich Chamerstrasse-Industriestrasse/Mattenstrasse

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

7

Seite 54

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit Schreiben vom 8. Juli 1994 hat Herr Kurt Balmer, Schöngrund 14, Rotkreuz, folgende Motion betr. verkehrsberuhigende Massnahmen im Kreuzungsbereich Chamerstrasse-Industriestrasse/Mattenstrasse (Knoten Sonnmatt) eingereicht:

“Der Gemeinderat Risch wird beauftragt, die Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Chamerstrasse-Industriestrasse/Mattenstrasse gesamthaft zu analysieren und geeignete verkehrsberuhigende Massnahmen (z.B. Kreisel, Fahrverbot für Schwerverkehr usw.) zu realisieren resp. mittels geeigneter Schritte vom Kanton Zug realisieren zu lassen.”

Begründung

1. Trotz genereller Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Chamerstrasse veranlasst die heutige diesbezügliche Strassenführung viele Automobilisten auch im Kreuzungsbereich mit Fussgängerstreifen zu unverhältnismässig schnellem Fahren. Die Unfallgefahr ist im Vergleich zu anderen Kreuzungen und in Berücksichtigung der naheliegenden Wohnquartiere gross.
2. Trotz des neuen Vortrittsrechtes der Fussgänger vor und auf dem Fussgängerstreifen ist die Überquerung desselben nach wie vor relativ gefährlich. Dieser Fussgängerstreifen ist aber Teil des Schulweges vieler schulpflichtiger Kinder, und es ist aufgrund der aktuellen Baurealisierungen und -vorhaben zu erwarten, dass zukünftig noch vermehrt Fussgänger und auch Schulkinder diesen Zebrastreifen benützen werden.
3. Der ständig zunehmende Verkehr führt dazu, dass im Sinne des besseren Verkehrsflusses und der Reduktion der Unfallgefahr sich unter Umständen eine andere Vortrittsregelung (Kreiselverkehr) aufdrängt.
4. Die Wohnquartiere Schöngrund I und II sollen zukünftig vom Durchgangslastwagenverkehr entlastet werden. Zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob auf Teilstrecken ein Fahrverbot für den Schwerverkehr erlassen werden soll. Der Schwerverkehr soll grundsätzlich in der Nähe der Autobahnein-/ausfahrt in die Industriestrasse einmünden.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die besagte Motion wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1994 grossmehrheitlich für erheblich erklärt.

Der Gemeinderat ist sich der Problematik der zu hohen Geschwindigkeiten auf der Chamerstrasse und der damit verbundenen ungenügenden Sicherheit für Fussgänger bewusst. Die Verkehrskommission hat sich an mehreren Sitzungen eingehend mit der besagten Angelegenheit befasst und kam zu folgendem Ergebnis:

- Sanierung der Lichtsignalanlage Schöngrund (gemäss Baudirektion noch dieses Jahr)
- Kreisellösung beim Knoten Chamerstrasse-Forren-/Blegistrasse (gemäss Auskunft Baudirektion im Budget 1996 enthalten)
- Sanierung Lindenplatz (gemäss Auskunft der Baudirektion in zwei bis drei Jahren)
- Kreisellösung beim Knoten Sonnmatt (in vier bis fünf Jahren als Zielsetzung)

Die Sanierung der Lichtsignalanlage Schöngrund (neue Steuerungseinheit) ist unumgänglich und trägt zur Sicherheit der Fussgänger bei. Der geplante Kreisellösung beim Knoten Chamerstrasse-Forren-/Blegistrasse (Tegimenta) ist aufgrund des Verkehrsaufkommens unumgänglich und trägt wesentlich zur Verkehrsberuhigung bei. Dieser Kreisellösung kann sich auch auf den Knoten "Autobahnausfahrt / Chamerstrasse" positiv auswirken und beim Knoten "Sonnmatt" zur Reduktion der Lastwagenfahrten in und aus der Industriestrasse beitragen.

Aufgrund der grossen Wohnbautätigkeit nördlich und südlich der Chamerstrasse (Überbauungen Birkenmatt, Sonnmatt, Grundstrasse und Schöngrund II etc.) gewinnt der Knoten "Sonnmatt" immer mehr an Bedeutung. Die Fussgängerfrequenzen (Schulkinder, Pendler, Einkaufsweg) und der zunehmende Verkehr aus diesen Wohnquartieren rechtfertigen den Bau eines Kreisels beim Knoten "Sonnmatt". Dieser Kreisellösung ist auch in Verbindung mit der Lichtsignalanlage Schöngrund zu sehen und für die Verkehrsberuhigung auf der Chamerstrasse von grosser Bedeutung.



In einer ersten Stellungnahme des Kant. Tiefbauamtes vom 18. September 1995 wird u.a. folgendes erwähnt: Richtigerweise wurde für eine entsprechende Überprüfung der benachbarte Knoten Schöngrund in die Überlegungen miteinbezogen. Aus verkehrstechnischer Sicht ist gegen den beantragten Kreisellösung beim Knoten "Sonnmatt" nichts einzuwenden. Der Knoten "Schöngrund" ist berechtigterweise mit einer Lichtsignalanlage gesichert. Im Herbst 1995 soll die bestehende Steuerungseinheit durch ein zeitgemässes Gerät ersetzt werden. Die grösste Sicherheit für Fuss-

gänger ist bei Über- oder Unterführungen gewährleistet, gefolgt von der Installation einer Lichtsignalanlage. Kreisellösungen wirken zwar verkehrsberuhigend, können dem Fussgänger aber keinen Vollschutz bieten.

Aus der Stellungnahme geht weiter hervor, dass unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit ein allfälliger Umweg für Schulkinder via Knoten "Schöngrund" vertretbar ist. Für die Baudirektion stehen als nächste Sanierungen die Knotenpunkte Chamerstrasse-Forren-/Blegistrasse sowie Lindenplatz im Vordergrund. Eine allfällige Stellungnahme der Baudirektion, insbesondere betr. Realisierungsprogramm, bleibe ausdrücklich vorbehalten.

Betreffend Sanierung des Knotens "Sonn matt" und Realisierungszeitpunkt kann die Gemeinde nur Vorschläge und Wünsche anbringen. Über die Art und den Zeitpunkt der Sanierung entscheidet allein der Kantonsrat resp. Regierungsrat im Rahmen des Strassenbauprogramms. Die diesbezügliche Stellungnahme der Baudirektion vom 26. Oktober 1995 lautet wie folgt: *"Das Begehren der Gemeinde Risch für eine Kreisellösung an diesem Knoten ist neu. Für die Baudirektion geniesst jedoch der Knoten Schöngrund weiterhin höhere Priorität. Eine Sanierung dieses Knotens ist in den nächsten Jahren nicht vorgesehen. Für die Sicherheit der Schulkinder halten wir den Umweg über den Knoten Schöngrund als zumutbar. Eine mittelfristige Sanierung schliessen wir nicht aus, können Ihnen jedoch den von Ihnen erwähnten Zeitrahmen nicht bestätigen. Grundsätzlich erachten wir eine Aufnahme dieses Knotens in unser Realisierungsprogramm nicht als vordringlich oder zwingend."*

Der Erlass eines Fahrverbotes für den Schwerverkehr auf Teilstrecken der Industriestrasse steht nicht zur Diskussion. Die Industriestrasse wurde seinerzeit für das Industriegebiet konzipiert und gebaut. Zudem kann mit den vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen der Schwerverkehr eher zum Knoten Chamer-/Forren-/Blegistrasse geführt werden, da dieser Knoten in unmittelbarer Nähe der Autobahnein-/ausfahrt liegt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

ANTRAG:

Es sei

die vorliegende Motion von Herrn Kurt Balmer, Schöngrund 14, Rotkreuz, als erledigt abzuschreiben.

Risch/Rotkreuz, 7. November 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Beantwortung der Motion der Christlich Demokratischen Volkspartei Risch-Rotkreuz betreffend diverse Verkehrsmassnahmen

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Christlich Demokratische Volkspartei Risch/Rotkreuz hat mit Schreiben vom 6. März 1992 folgende Motion eingereicht:

“Der Gemeinderat Risch-Rotkreuz wird aufgefordert, folgende Verkehrsmassnahmen an die Hand zu nehmen:

- *Fussgängerfreundliche Gestaltung der Waldetenstrasse (durch verkehrsberuhigende Massnahmen/Geschwindigkeitsbeschränkung; vgl. auch Motion Jakob Fuchs).*
- *Vortrittsregelung Einfahrt Waldetenstrasse in die Küntwilerstrasse*
- *Schaffung einer sicheren Schulzone entlang der Meierskappelerstrasse (u.a. durch Erstellung eines Kreisels bei der Kreuzung Meierskappeler-/Waldeten- und Waldeggstrasse)*
- *Sichernde Massnahmen bei der Einfahrt der verlängerten Unteren Weidstrasse in die Küntwilerstrasse*

bzw. zu prüfen

- *Kosten und Notwendigkeit einer zweiten Nord-/Süd-Verkehrsverbindung im östlichen Teil des Dorfes Rotkreuz.”*

Begründung der Motion

Unsere Gemeindestrassen werden durch den Berufsverkehr immer stärker belastet. Die Verbindung Meierskappelerstrasse/Luzernerstrasse/Lindenplatz in Richtung Zug hat einen immer grösseren Verkehr zu bewältigen. Ausserdem werden die “Schleichwege” Waldetenstrasse und Verbindungsweg Untere Weidstrasse-Küntwilerstrasse immer stärker in Anspruch genommen.

Die Entstehung neuer Quartiere im Bereich der oberen Küntwilerstrasse hat die Anzahl der schulpflichtigen Kinder stark ansteigen lassen. Diese Kinder verfügen über einen äusserst gefährlichen Schulweg. Die Waldetenstrasse ohne sicheres Trottoir bedeutet für die Kinder täglich eine grosse Gefahr.

Die Trennung des Dorfes Rotkreuz durch die SBB wirkt sich durch die Entwicklung der beiden Dorfteile immer negativer aus. Nach Meinung der CVP Risch-Rotkreuz ist es daher notwendig, neben der heutigen Westumfahrung eine zweite Nord-Süd-Verkehrsverbindung zu prüfen und allenfalls zu realisieren.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die besagte Motion wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Juni 1992 grossmehrheitlich für erheblich erklärt. Dabei wurde die Beantwortung der Motionsanliegen bis spätestens 31. Dezember 1995 in Aussicht gestellt. Mit der Genehmigung des Kreditbegehrens für die Neugestaltung der Waldetenstrasse und die Aussenraumgestaltung Gebiet Waldeten an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1994 konnten die drei ersten Motionsanliegen als erledigt abgeschlossen werden.

Verbindungsweg Untere Weidstrasse-Küntwilerstrasse

Im weiteren verlangt die Motion sichernde Massnahmen bei der Einfahrt der verlängerten Unteren Weidstrasse in die Küntwilerstrasse. Diesem Begehren könnte in dem Sinne entsprochen werden, indem man am Ende der Unteren Weidstrasse zwei mit Schlüsseln verschliessbare Absperrpfosten setzen würde, so dass nur noch Berechtigte die besagte Verlängerung der Unteren Weidstrasse befahren könnten. Dies wäre auch aus Gründen der Verkehrssicherheit zu begrüssen, zumal es sich bei dieser Verlängerung nur um einen Feldweg und nicht um eine dem Strassenreglement entsprechende Strasse handelt. Für das Befahren dieses Verbindungsweges besteht auch kein öffentliches Bedürfnis, solange kein Ausbau erfolgt. Somit erübrigen sich auch die geforderten Massnahmen bei der Einmündung in die Küntwilerstrasse.

Die Untere Weidstrasse wurde privat erstellt und ist eine mit einem Kehrplatz ausgestattete Sackgasse, die für ein ruhiges Wohnquartier Gewähr bietet. Der bestehende Verbindungsweg auf GBP Nr. 178 ist Teil eines öffentlichen Fuss- und Fahrweges und ist im Privatbesitz von Herrn Josef Hausherr. Bei der Überarbeitung des Verkehrsrichtplanes - im Rahmen der Ortsplanungsrevision 1994 - wurde die Verbindung Untere Weidstrasse/Küntwilerstrasse bereits eingehend geprüft. Im besagten Verkehrsrichtplan wird diese Verbindung nun ausgewiesen, wobei die Untere Weidstrasse von der Weidstrasse



abgekoppelt wird, so dass der Verkehr von und nach Meierskappel von den Wohnquartieren abgehalten werden kann. Als mögliche Alternative ist die Beibehaltung der heutigen Situation denkbar, wobei die Untere Weidstrasse nur noch mit einem Fussweg mit der Küntwilerstrasse verbunden wäre.

Zusammen mit den bereits beschlossenen Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei der Waldetenstrasse kann somit erreicht werden, dass der Verkehr von und nach Meierskappel vermehrt über die Meierskappelerstrasse geführt werden kann. Das vorhandene Kantonsstrassennetz soll und kann allen Durchgangsverkehr aufnehmen. Zudem sollen keine weiteren Verkehrsimmissionen in die Wohnquartiere an der Unteren Weidstrasse getragen werden.

Zweite Nord-Süd-Verkehrsverbindung

Die Frage der Notwendigkeit einer zweiten Nord-Süd-Verkehrsverbindung ist sehr komplex und wurde von der Verkehrskommission eingehend geprüft. Die Notwendigkeit dieser Verbindung wird erst mit den diversen Verkehrsberuhigungsmassnahmen, u.a. auch im Dorfkerngebiet Süd zu begründen sein.

Zielsetzungen im Zusammenhang mit einer zweiten Nord-Süd-Verkehrsverbindung:

- Der künftige Dorfkern (Süd und Nord) soll vor übermässigem Verkehr geschützt werden.
- Der noch zirkulierende Verkehr soll auf einem niedrigeren Geschwindigkeitsniveau fahren.
- Die Massnahmen zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr sollen gefördert werden.

Flankierende Massnahmen (gemäss Teilrichtplan Verkehr):

- Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf der Luzerner-/Buonaserstrasse (im Rahmen der Dorfkernplanung Süd)
- Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf der Waldeten- und Meierskappelerstrasse (an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1994 beschlossen)
- Ausbildung der Unteren Weidstrasse als Sackgasse
- Verkehrsberuhigung durch bauliche Massnahmen auf der Waldeggstrasse, ohne den Durchgangsverkehr total zu unterbinden etc.

Eine zweite Nord-Süd-Verkehrsverbindung ist aus verkehrstechnischen Überlegungen sinnvoll, weil sie die Chance bietet, den Dorfkern Süd deutlich zu beruhigen. Die flankierenden Massnahmen sollten auch unabhängig von der besagten SBB-Querung realisiert werden, wobei einzig bei der Luzerner-/Buonaserstrasse vorerst auf gewisse Gegebenheiten (z.B. erhöhter Lastwagenanteil) Rücksicht genommen werden müsste. Neue Strassen können zu einer Erhöhung der Attraktivität beitragen und zu mehr Verkehr führen. Mit den geplanten Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei der Meierskappeler- und Waldetenstrasse etc. kann grundsätzlich entgegengewirkt werden. Ein Beispiel: Die Befürchtungen, dass die Stadtautobahn St. Gallen mehr Verkehr nach sich zieht, haben sich nicht bestätigt. Flankierende Massnahmen gemäss generellem Verkehrsplan, die gleichzeitig in Betrieb gesetzt wurden, haben sich diesbezüglich positiv ausgewirkt. Die Strassenraumgestaltung kann rein optisch zur Verkehrsberuhigung beitragen. Im Rahmen der Dorfkernplanung wurde für die Buonaser-/Luzernerstrasse eine solche Zielsetzung vorgegeben. Um den Dorfkern und die Einkaufsmöglichkeiten attraktiv zu gestalten, braucht es die besagte Verbindung; gleichzeitig sind jedoch die erwähnten flankierenden Massnahmen erforderlich. Nur eine Verbindung beider Dorfteile genügt mittel- bis langfristig gesehen nicht.

Im November 1993 erteilte der Gemeinderat den Auftrag zur Festlegung der Baulinien - zwecks Raumfreihaltung der besagten Verbindung - sowie für die Kostenermittlung, unter Einbezug der von der Verkehrskommission erarbeiteten Kriterien. Dabei wurde u.a. auch den Forderungen betr. möglichst geringen Erstellungskosten sowie möglichst geringem Landverschleiss Rechnung getragen. Eine allfällige Verschiebung dieser Verbindungsstrasse weiter nach Osten widerspricht diesen Zielsetzungen ebenso wie denjenigen der Dorfkernplanung, wo u.a. eine möglichst optimale, d.h. kurze Verbindung des nördlichen mit dem südlichen Dorfteil angestrebt wird. Der Baulinien- und Strassenplan liegt zur Zeit bei der Baudirektion zur Vorprüfung vor. Mit Schreiben vom 4. Juli 1995 haben die SBB zum erwähnten Projekt positiv Stellung bezogen. Gemäss Kostenvoranschlag ist mit Kosten von insgesamt Fr. 14'500'000.— zu rechnen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der Kanton einen Kostenbeitrag leisten sollte, zumal die besagte Verbindungsstrasse als zweite Verbindung des nördlichen mit dem südlichen Dorfteil auch von regionaler Bedeutung ist, ev. mit Busverkehr und zur Entlastung des Dorfkerns beiträgt.

Als Alternative zur zweiten Nord-Süd-Verkehrsverbindung bleibt nur die Beibehaltung der heutigen Situation, d.h. der Dorfteil Süd wird nicht entlastet, sondern neben der normalen Verkehrsentwicklung noch zusätzlich durch den Verkehr aus den neu angesiedelten Nutzungen (Einkauf, Dienstleistungen) belastet. Wegen den zu erwartenden Belastungen wären verkehrsberuhigende Massnahmen nur beschränkt möglich.

Mit der vorliegenden Beantwortung der Frage betr. der Notwendigkeit einer zweiten Nord-Süd-Verkehrsverbindung werden keine Präjudizien geschaffen, da die Gemeindeversammlung diesbezüglich zweimal abzustimmen hat, nämlich betr. Baulinien- und Strassenplan sowie betr. Ausführungsprojekt und Baukredit.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

ANTRAG:

Es sei

die vorliegende Motion der Christlich Demokratischen Volkspartei Risch/Rotkreuz als erledigt abzuschreiben.

Risch/Rotkreuz, 7. November 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Beantwortung der Motion von Herrn J. Fuchs, Rotkreuz, betreffend Schaffung resp. Bau einer Verbindungsstrasse Untere Weidstrasse-Küntwilerstrasse

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Herr Dr. med. vet. J. Fuchs, Waldetenstr. 15, Rotkreuz, hat anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Januar 1981 folgende Motion eingereicht:

"Der Gemeinderat wird beauftragt, eine mögliche Strassenverbindung zwischen der Unteren Weidstrasse und der Küntwilerstrasse zu prüfen bzw. dieses Problem zu lösen, bevor weitere Baubewilligungen erteilt werden."

Begründung

- Die Feldstrasse sei eingegangen, ohne dass dafür ein Ersatz geschaffen wurde.
- Im Gebiet der Weidstrasse und im unteren Weidquartier werde immer weiter gebaut, wobei die Weidstrasse und Untere Weidstrasse sowie die Sagenweidstrasse nur Sackgassen seien.
- Eine offizielle Verbindung mit der Küntwilerstrasse bestehe nicht.

Die Motion wurde grossmehrheitlich als erheblich erklärt.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eine erste Beantwortung der Motion Dr. J. Fuchs erfolgte - im Rahmen der Genehmigung des Strassenplanes und des Baukredites betr. der besagten Verbindungsstrasse etc. - bereits an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Juni 1984. Aufgrund einer Beschwerde betr. Perimeterbeiträge musste der besagte Gemeindeversammlungsbeschluss wieder aufgehoben werden.

Mit der Genehmigung des Kreditbegehrens für die Neugestaltung der Waldetenstrasse und die Aussenraumgestaltung Gebiet Waldeten an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1994 konnte die Motion teilweise als erledigt abgeschlossen werden.

Konkret geht es nun noch um eine mögliche Strassenverbindung zwischen der Unteren Weidstrasse und der Küntwilerstrasse. Die Untere Weidstrasse wurde privat erstellt und ist eine mit einem Kehrplatz ausgestattete Sackgasse, die für ein ruhiges Wohnquartier Gewähr bietet. Die seit 1982 erfolgten Baubewilligungen für Bauvorhaben an der Unteren Weidstrasse konnten problemlos erteilt werden, da die betroffenen Grundstücke mit der Unteren Weidstrasse voll erschlossen waren. In der Zwischenzeit sind nun sämtliche durch die Untere Weidstrasse erschlossenen Grundstücke überbaut worden.

Der heute bestehende Verbindungsweg auf GBP Nr. 178 ist Teil eines öffentlichen Fuss- und Fahrweges und ist im Privatbesitz von Herrn Josef Hausherr. Bei der Überarbeitung des Verkehrsrichtplanes - im Rahmen der Ortsplanungsrevision 1994 - wurde die Verbindung Untere Weidstrasse-Küntwilerstrasse bereits eingehend geprüft. Im besagten Verkehrsrichtplan wird diese Verbindung nun ausgewiesen, wobei die Untere Weidstrasse von der Weidstrasse abgekoppelt wird, so

dass der Verkehr von und nach Meierskappel von den Wohnquartieren abgehalten werden kann. Die Verkehrskommission ist der Meinung, dass zudem eine gewisse Verkehrsentflechtung im Dorfkern Süd erreicht werden kann. Die Verbindung zur Weidstrasse ist dann nur noch für Fussgänger und Velofahrer möglich. Bei einer Verlängerung der Unteren Weidstrasse (Privatstrasse) muss gemäss Strassenreglement ein Teil der bereits von Privaten getätigten Investitionen durch die Gemeinde übernommen werden. Die Verbindungsstrasse ist technisch gesehen durchaus möglich, weist aber ein relativ hohes Gefälle von ca. 12 - 14 % auf. Als mögliche Alternative ist die Beibehaltung der heutigen Situation denkbar, wobei die Untere Weidstrasse nur noch mit einem Fussweg mit der Küntwilerstrasse verbunden wäre.

Zusammen mit den bereits beschlossenen Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei der Waldetenstrasse kann somit erreicht werden, dass der Verkehr von und nach Meierskappel vermehrt über die Meierskappelerstrasse geführt werden kann. Das vorhandene Kantonsstrassennetz soll und kann allen Durchgangsverkehr aufnehmen. Zudem sollen keine weiteren Verkehrsimmissionen in die Wohnquartiere an der Unteren Weidstrasse getragen werden.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den folgenden

ANTRAG:

Es sei

die besagte Motion von Herrn Dr. J. Fuchs als erledigt abzuschreiben.

Risch/Rotkreuz, 7. November 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl



ROTKREUZ

Waldeten

Verbindungsweg

Küntwilerstrasse

Mellerskappelerstrasse

Absperrpfosten

Küntwil

Verlängerung der Behandlungsfrist zur hängigen erheblich erklärten Motion der FDP Risch-Rotkreuz betreffend einem Gesamtkonzept der gemeindlichen Sportanlagen

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

10

Seite 64

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss § 80 (Motionsrecht) des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) hat der Gemeinderat eine Frist anzugeben, innerhalb welcher er das Geschäft nach Erheblicherklärung der Motion behandeln will. Über die zur Diskussion stehende Frist hat die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 1989 entschieden. Erweist sich die Einhaltung der Frist im nachhinein als unmöglich, kann die Gemeindeversammlung diese aufgrund eines Zwischenberichtes des Gemeinderates verlängern.

Motion der FDP Risch-Rotkreuz betreffend einem Gesamtkonzept der gemeindlichen Sportanlagen

Diese Motion wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1986 erheblich erklärt und an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1989 bis Ende 1995 verlängert, unter der Begründung, dass zuerst die noch laufende Zonenplanung abgeschlossen und vom Volke genehmigt werden müsse, das inzwischen erfolgt ist. Bereits bei der Bewilligung der Trainingswiese an der Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 1988 wurde vom Gemeinderat festgehalten, dass aufgrund der geologischen Untersuchungen die Bodenverhältnisse sehr schwierig seien und es langwierige notwendige Massnahmen brauche, um die Stabilisierung, Vorbelastungen etc. vorzunehmen. Die Kosten seien dementsprechend hoch.

Per 1. März 1995 wurde eine Kommission eingesetzt. Diese hat den Auftrag, ein Gesamtkonzept für die gemeindlichen Sportanlagen zu erarbeiten, wobei die möglichen Standorte für die verschiedenen Plätze und Anlagen unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse eingehend zu prüfen sind. Alle diese Arbeiten erfordern umfassende und detaillierte Abklärungen mit Spezialisten, die eine gewisse Zeit beanspruchen. Somit kann mit einem Gesamtkonzept und den entsprechenden Etappierungsvorschlägen frühestens in zwei Jahren gerechnet werden.

Gestützt auf den vorstehenden Zwischenbericht stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

ANTRAG:

Es sei

für die Behandlung der hängigen Motion der FDP Risch-Rotkreuz betr. einem Gesamtkonzept der gemeindlichen Sportanlagen die Frist bis 31. Dezember 1997 zu verlängern.

Risch/Rotkreuz, 7. November 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH
Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl



Gemeindekrankenpflege, Ambulatorium



Hauspflege, (Familienhilfe) Haushilfe

SPITEX bedeutet
Hilfe und Pflege
zu Hause

Ein 20köpfiges einsatzfreudiges Team von
dipl. Krankenschwestern und Haushilfen!



Patientenfahrdienst



Krankensmobilen



Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
09.00 - 11.00 und
15.00 - 16.00 Uhr

übrige Zeit Telefonbeantworter



SPITEX Risch/Rotkreuz
(ehemals Familienhilfe- und
Krankenpflegeverein)

Der Stützpunkt befindet
sich im Zentrum Dreilinden

Telefon: 64'44'54

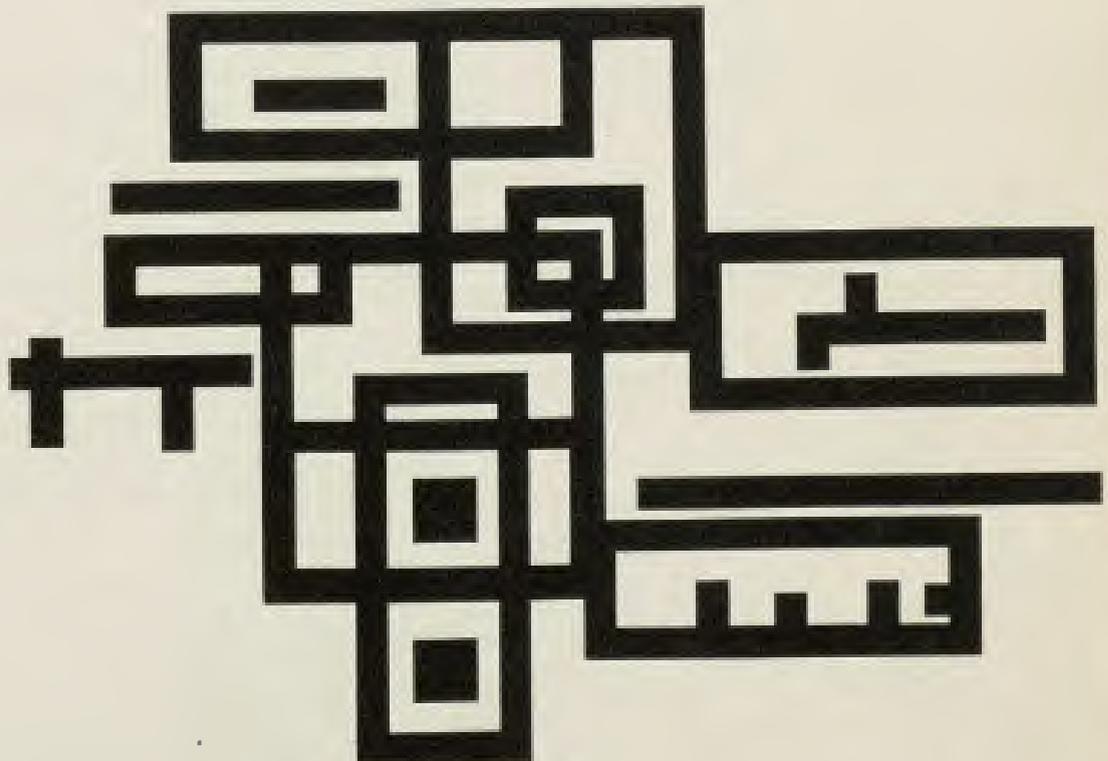
EINWOHNERGEMEINDE

R I S C H



Detailkonti zum Voranschlag 1996

Friedrich Amstutz
Silvia Amsler
Samir Begovic
Julia Blaser
Mischa Bättig
Gian Enderlin
Josef Hermann
André Hug
Roman Baumann
Sandro Bichsel
Marc Buholzer
Thomas Dönni
Fabian Frei
Peter Hohl
Armin Hurni
Nicolai Becker
Stefan Bissig
Daniel Burch
Astrid Elmiger
René Friedli
Sandra Huber
Markus Isler
Daniel Janser
Samyra Mahler
David Michel
Aurelia Mühlebach
Janine Pilloud
Sascha Schneider
Adrian Schär
Karl Kretz
Matthias Meier
Nadia Montefiori
Christine Müller
Brigitte Reding
Miriam Schwerzmann
Rico Siegrist
Thomas Kurmann
Nicole Meier
Roman Morach
Theres Odermatt
Patrick Rütlimann



Edgar Schänzle, David Spielhofer, Erich Stadelmann, Jolanda Suter, Marianne Villiger, Raphael Zoll, Reto Stocker, Rahel Suter, Patrick Vorburger, Christoph Wyss, Alexandra Städelin, Judith Trinkler, Tanja Walch, Marcel Zemp.

Zusammenfassung

Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung nach institutioneller Gliederung						
	BUDGET 1996		BUDGET 1995		RECHNUNG 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
11 Präsidiabteilung	1'838'700	307'100	1'768'050	298'900	1'590'099	134'499
12 Finanzabteilung	6'620'100	18'031'400	6'373'300	17'620'240	8'170'266	20'749'344
13 Schulabteilung	10'169'800	4'520'900	9'978'300	4'418'200	9'422'363	4'284'224
14 Bauabteilung	3'569'400	1'552'900	3'962'600	2'063'600	3'654'648	1'961'570
15 Polizei- und Gesundheit	1'161'200	14'500	1'163'900	22'000	933'532	27'206
16 Wehrabteilung	780'200	351'800	837'650	201'300	683'435	321'842
17 Sozialabteilung	1'019'500	427'000	882'900	412'000	832'742	491'218
TOTAL	25'158'900	25'205'600	24'966'700	25'036'240	25'287'084	27'969'903
Ergebnis: Überschuss	46'700		69'540		2'682'820	

= Begründung in Vorlage

Präsidialabteilung

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
11	Präsidialabteilung	1'838'700	307'100	1'768'050	298'900	1'590'099	134'499
1101	Einwohnergemeinde	140'400	0	102'400	0	122'461	0
1101 30001	Entschädigung Stimm- und Urnenbür	8'000		8'000		23'301	
1101 30208	Dienstaltersgeschenk Lehrkräfte	0		12'500		0	
1101 30300	Sozialversicherungsbeiträge	400		400		721	
1101 31000	Druckkosten/Drucksachen	20'000		20'000		23'388	
1101 31004	Ämtliche Publikationen	6'000		6'000		16'526	
1101 31005	Neuzuzügerempfang	5'000		1'500		0	
1101 31011	Gemeindenachrichten Magazin	45'000					
1101 31700	Spesenentschädigung					233	
1101 31804	Frankaturen für Abstimmungen	12'000		10'000		12'214	
1101 31831	Bundes- und Jungbürgerfeier	14'000		14'000		12'954	
1101 31900	Freier Kredit des Gemeinderates	30'000		30'000		33'124	
1102	Rechnungskommission	13'800	0	6'700	0	4'395	0
1102 30000	Entschädigung Behörden/Kommissio	13'000		6'500		4'395	
1102 30300	Sozialversicherungsbeiträge	800		200			
1105	Gemeinderat	288'700	0	192'000	0	196'096	0
1105 30000	Entschädigung Behörden/Kommissio	167'000		116'000		114'791	
1105 30010	Sitzungsgelder	49'000		45'000		49'419	
1105 30016	Ausserordentliche Bemühungen	18'700		20'000		17'322	
1105 30300	Sozialversicherungsbeiträge	16'800		9'000		12'554	
1105 30400	Personalversicherungsbeiträge	35'900					
1105 31700	Spesenentschädigungen	2'000		2'000		2'010	
1110	Verwaltung	588'500	252'700	691'600	244'700	707'673	75'870
1110 30100	Gehälter Verwaltung/Betrieb	460'000		552'000		530'079	
1110 30101	Gehälter Aushilfen					0	
1110 30300	Sozialversicherungsbeiträge	35'300		40'800		41'036	
1110 30400	Personalversicherungsbeiträge	41'800		50'000		43'830	
1110 30500	Unfallversicherung	6'900		6'800		15'716	
1110 30900	Weiterbildung/Kurse	24'500		17'000		39'289	
1110 30902	Lehrlingsausbildung	1'500		1'500		1'505	
1110 31700	Spesenentschädigungen	3'000		3'000		1'689	
1110 31707	Betriebskosten	500		500		0	
1110 31803	Honorare/Rechtsberatung/Expertisen	15'000		20'000		34'530	
1110 43100	Gebühren: Kanzlei		15'000		75'000		107'014
1110 43105	Gebühren: Handänderung		150'000		120'000		-80'973
1110 43106	Gebühren: Einwohnerkontrolle		12'000		11'000		12'255
1110 43107	Gebühren: Beurkundungen		75'000				
1110 43602	Rückerstattung Betriebskosten		200		200		0
1110 45100	Inventarisationskostenanteil Kanton		500		500		574
1110 49017	Verrechnung Löhne AHV Zweigstelle				38'000		37'000
1120	Allgemeine Bürokosten	214'700	200	148'100	0	140'206	162
1120 31000	Druckkosten/Drucksachen	12'000		7'000		3'095	
1120 31001	Büromaterial	18'000		18'000		17'116	
1120 31007	Buchbinderkosten	2'000		1'000		2'233	
1120 31008	Literatur	2'000		5'000		2'372	
1120 31010	Fotokopierkosten	20'000		18'000		19'108	
1120 31100	Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	134'500		63'100		33'325	
1120 31500	Unterhalt Mobiliar/Maschinen	5'000		5'000		43'537	
1120 31805	Porto, Frachten	20'000		30'000		17'770	
1120 31821	Postcheckgebühren	1'000		1'000		1'308	
1120 31909	Verschiedene Aufwände	200				343	
1120 43900	Verschiedene Erträge		200				162
1130	Telefon	10'000	0	15'000	0	15'244	0
1130 31806	Telefon	10'000		15'000		15'244	
1133	Betriebsamt	96'100	0	102'700	0	98'371	0
1133 30100	Gehälter Verwaltung/Betrieb	71'000		75'000		77'895	
1133 30300	Sozialversicherungsbeiträge	6'000		8'100		7'892	
1133 30400	Personalversicherungsbeiträge	10'000		11'000		4'509	
1133 30500	Unfallversicherung	1'000		1'300		1'780	
1133 31001	Büromaterial	2'500		2'000		2'405	
1133 31100	Anschaffungen Mobiliar/Maschinen					0	
1133 31500	Unterhalt Mobiliar/Maschinen	2'000		2'000		675	

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994		
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
1133	31600	Miete	2'400		2'400		2'400	
1133	31806	Telefon	900		900		814	
	1135	Friedensrichteramt	3'850	0	3'500	0	3'669	0
1135	30000	Entschädigung Behörden/Kommissio	3'600		3'300		3'147	
1135	30300	Sozialversicherungsbeiträge	250		200		412	
1135	31001	Büromaterial					111	
	1136	Weibelamt	2'650	0	2'350	0	2'346	0
1136	30000	Entschädigung Behörden/Kommissio	2'000		1'900		1'721	
1136	30016	Ausserordentliche Bemühungen	200				288	
1136	30300	Sozialversicherungsbeiträge	150		150		187	
1136	30900	Weiterbildung/Kurse	300		300		150	
	1140	Ordentliche Beiträge	246'700	0	234'200	0	135'155	0
1140	35101	Langzeitarbeitslosenprogramm	34'000		42'000		48'000	
1140	36200	Patengemeinde Realp	25'000		25'000		25'000	
1140	36201	Solidaritätsbeiträge					0	
1140	36401	Verein für Arbeitsmassnahmen	103'000		91'000		0	
1140	36500	Beiträge an Vereine	36'700		36'200		34'693	
1140	36520	Freiwillige Beiträge	48'000		40'000		27'462	
	1144	Jugendarbeit	143'800	24'000	118'100	24'000	105'898	24'000
1144	30000	Entschädigung Behörden/Kommissio	9'000		2'000		3'501	
1144	30300	Sozialversicherungsbeiträge	200		100		0	
1144	31400	Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	0		2'000		0	
1144	31849	Aktivitäten JUKO	10'000					
1144	36501	Jugendlager	6'000		6'000		8'262	
1144	36507	Beitrag an Verein Jugendtreff	118'000		108'000		94'136	
1144	42304	Miete von Jugendtreff F.V.		24'000		24'000		24'000
	1150	Landwirtschaft	4'200	0	4'200	0	3'763	0
1150	30002	Entschädigung Ackerbaustelle	2'000		2'000		946	
1150	30011	Entschädigung für Erhebungen	1'000		1'000		1'649	
1150	30300	Sozialversicherungsbeiträge	200		200		157	
1150	36101	Beiträge gemäss Meliorationsgesetz					0	
1150	36502	Beitrag Viehzuchtgenossenschaft	1'000		1'000		1'010	
1150	46100	Kantonsbeitrag						
	1160	Kulturelles	85'300	30'000	147'200	30'000	54'822	34'105
1160	30000	Entschädigung Behörden/Kommissio	3'000		1'500		2'003	
1160	30300	Sozialversicherungsbeiträge	400		200		0	
1160	31000	Druckkosten/Drucksachen	10'000		10'000		9'467	
1160	31841	Erwachsenenbildung	32'000		30'000		31'585	
1160	31844	Anlässe und Veranstaltungen	20'000		8'000		7'131	
1160	31904	Kulturkredit	10'000		10'000		2'250	
1160	31907	Denkmalpflege	5'000		85'000		100	
1160	36508	Beitrag Verkehrsverein	3'400		2'000		2'000	
1160	36521	Diverser Aufwand	1'500		500		285	
1160	43605	Kursbeiträge		30'000		30'000		34'105
	1161	Gemeindeggeschichte Risch	0	200	0	200	0	363
1161	43500	Buchverkauf		200		200		363

Finanzabteilung

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
12	Finanzabteilung	6'620'100	18'031'400	6'373'300	17'620'240	8'170'266	20'749'344
0	1203 Verwaltung	204'300	0	201'800	0	194'183	0
1203	30100 Gehälter Verwaltung/Betrieb	174'000		171'100		160'766	
1203	30300 Sozialversicherungsbeiträge	13'200		12'800		14'719	
1203	30400 Personalversicherungsbeiträge	14'400		15'800		16'076	
1203	30500 Unfallversicherung	2'700		2'100		2'622	
0	1205 EDV Anlage	56'000	0	62'000	0	32'068	0
1205	31501 Unterhalt EDV Anlage	49'000		42'000		13'752	
1205	31502 Lizenzgebühren ZDV	2'000		15'000		12'868	
1205	31506 Online Abonnement PTT	5'000		5'000		5'448	
0	1220 AHV, IV, EO, FAK	759'000	0	694'000	0	691'075	0
1220	36100 Gesetzlicher Beitrag an AHV	201'000		194'000		186'995	
1220	36104 Gesetzlicher Beitrag an IV	247'000		224'000		234'447	
1220	36106 Beitrag Fam.zulagen Landwirtschaft	12'000		14'000		8'223	
1220	36108 Beitrag Ergänzungsleistungen AHV/IV	257'000		228'000		228'235	
1220	36110 Beitrag AO Ergänzungsleistungen	42'000		34'000		33'175	
24'000	1223 Andere Versicherungen	32'500	1'000	34'000	1'000	35'902	0
1223	31807 Feuer-/Wasserschadenversicherung	19'000		21'000		17'998	
1223	31822 Haftpflichtversicherung	10'000		10'000		14'896	
1223	31832 Mobiliar-, Einbruch-, Diebstahlversich	3'500		3'000		3'008	
1223	43600 Leistungen aus Sozial- und Unfallvers.		1'000		1'000		
24'000	1230 Liegenschaften Finanzvermögen	49'000	138'550	37'200	142'580	72'029	158'184
1230	31200 Heizmaterial	1'500		1'500		1'022	
1230	31201 Wasser, Strom	6'000		6'000		4'810	
1230	31400 Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	39'000		27'500		63'675	
1230	31808 Gebäudeversicherung	2'500		2'200		2'521	
1230	42300 Mietzins F.V.		97'250		101'280		99'731
1230	42301 Pachtzinse F.V.		41'300		41'300		50'053
1230	42900 Buchgewinn auf Anlagen Verw.Verm.						8'400
34'105	1237 Zentrum Dorfmat	510'500	206'850	501'100	190'860	476'155	221'531
1237	30100 Gehälter Verwaltung/Betrieb	156'000		152'900		145'859	
1237	30101 Gehälter Aushilfen	5'000		5'000		4'452	
1237	30102 Gehälter Bühnenmeister	7'000		4'000		5'505	
1237	30300 Sozialversicherungsbeiträge	11'900		11'500		16'720	
1237	30400 Personalversicherungsbeiträge	18'600		14'000		13'942	
1237	30500 Unfallversicherung	2'600		4'000		2'563	
1237	30900 Weiterbildung/Kurse	1'000		1'000		425	
1237	31002 Werbung	5'000		2'000		2'000	
1237	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	38'400		36'600		15'287	
1237	31200 Heizmaterial	23'000		18'000		22'838	
1237	31201 Wasser, Strom	38'000		38'000		37'907	
1237	31300 Verbrauchsmaterialien	6'000		6'000		5'894	
1237	31400 Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	77'000		77'100		95'156	
1237	31401 Unterhalt Plätze und Anlagen	32'000		46'000		26'214	
1237	31500 Unterhalt Mobiliar/Maschinen	3'000		3'000			
1237	31503 Technischer Service	30'000		30'000		29'763	
1237	31700 Spesenentschädigungen	1'000		1'000		168	
1237	31806 Telefon	3'000		3'000		1'781	
1237	31808 Gebäudeversicherung	17'000		17'000		15'989	
1237	36521 Diverser Aufwand	1'000		1'000		0	
1237	39001 Verrechnung Löhne vom Werk	14'000		8'000		11'692	
1237	39020 Verrechnung Löhne von Wehrabteilung	22'000		22'000		22'000	
1237	42700 Mietzins V.V.						2'880
1237	42701 Pachtzins V.V.		105'000		94'000		99'853
1237	42702 Parkplatzeinnahmen Tiefgarage V.V.		20'890		14'860		12'996
1237	43400 Gebühren: Saal		23'000		22'000		24'409
1237	43600 Leistungen aus Sozial- und Unfallvers.		460				
1237	43608 Kostenanteil Dritter		28'000		28'000		49'394
1237	49013 Verrechnung Miete für Polizeiposten		20'000		20'000		20'000
1237	49018 Verrechnung Miete für Asylantenbetreuung		9'500		12'000		12'000
363	1250 Passivzinsen	1'675'000	0	1'602'000	0	1'288'270	0
1250	32100 Verzinsung Kontokorrente	5'000		5'000		111	
1250	32101 Kreditkommissionen, Bankspesen	4'000		5'000		2'409	

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1250 32200	Verzinsung langfristige Darlehen	1'664'000		1'587'000		1'284'458	
1250 32201	Verzinsung kurzfristige Darlehen	2'000		5'000		1'292	
	1251 Aktivzinsen	0	133'000	0	191'800	0	276'839
1251 42100	Verzugszinsen		20'000		25'000		79'694
1251 42101	Festgeldzinsen		100'000		120'000		148'002
1251 42200	Wertschriftenertrag		3'000		4'000		9'295
1251 42201	Darlehenszins		10'000		42'800		39'847
	1260 Ordentliche Steuern	238'500	13'891'000	266'000	13'440'000	233'493	13'554'571
1260 32900	Steuerskonto	120'000		120'000		129'507	
1260 33000	Uneinbringliche Steuern	40'000		40'000		40'603	
1260 33001	Steuererlasse	20'000		20'000		10'310	
1260 35100	Einzugsprovision Kanton	38'500		36'000		34'772	
1260 35105	Pauschale Steueranrechnung	20'000		50'000		18'301	
1260 40000	Einkommen NP Bezugsjahr		7'500'000		7'300'000		7'240'967
1260 40001	Vermögen NP Bezugsjahr		2'200'000		2'000'000		2'017'303
1260 40002	Personalsteuer		40'000		29'000		41'068
1260 40003	Sondersteuer ausl. Verwaltungsräte		10'000		5'000		5'984
1260 40004	Einkommen NP Vorjahre		800'000		900'000		854'682
1260 40005	Vermögen NP Vorjahre		200'000		150'000		306'306
1260 40006	Nach- und Strafsteuern		10'000		15'000		7'828
1260 40007	Sondersteuern		40'000		30'000		79'488
1260 40008	Quellensteuer Saisonarbeiter		90'000		80'000		131'884
1260 40100	Reingewinn JP Bezugsjahr		2'400'000		2'400'000		2'293'296
1260 40101	Kapital JP Bezugsjahr		450'000		400'000		422'930
1260 40102	Liquidation JP		1'000		1'000		0
1260 40103	Reingewinn JP Vorjahre		110'000		100'000		109'365
1260 40104	Kapital JP Vorjahre		40'000		30'000		43'471
	1261 Finanzausgleich	0	1'960'000	0	1'800'000	0	2'088'397
1261 34100	Beitrag an kant. Finanzausgleich						
1261 44400	Anteil am kant. Finanzausgleich		1'960'000		1'800'000		2'088'397
	1262 Übrige Steuern	134'300	1'232'000	158'200	1'502'000	149'955	1'290'862
1262 30003	Entschädigung Grundstückgewinnste	10'000		3'000		1'822	
1262 30300	Sozialversicherungsbeiträge	600		200		0	
1262 34001	50 % Anteil Kanton Erbschaftssteuer			20'000		5'475	
1262 34002	10 % Anteil Kanton GGSt	110'000		120'000		126'807	
1262 34003	1 % Anteil kath. Kirchgde GGSt	11'000		12'000		12'681	
1262 34004	0,25 % Anteil ev. ref. Kirchgde GGSt	2'700		3'000		3'170	
1262 40300	Grundstückgewinnsteuer altes Recht		100'000		150'000		0
1262 40301	Grundstückgewinnsteuer neues Recht		1'100'000		1'300'000		1'267'902
1262 40500	Erbschafts- und Schenkungssteuer		20'000		40'000		10'951
1262 40600	Hundesteuer		12'000		12'000		12'010
	1267 Gebühren und Konzessionen	25'000	469'000	25'000	352'000	25'000	371'468
1267 36400	Gebühren an Wasserversorgung	25'000		25'000		25'000	
1267 41000	Konzession CKW		464'000		345'000		366'309
1267 41003	Diverse Konzessionen und Rechte		5'000		7'000		5'159
	1270 Abschreibungen	2'936'000	0	2'792'000	0	2'184'645	0
1270 33100	Abschreibungen auf Verw.Vermögen	2'936'000		2'792'000		2'184'645	
	1275 Verwendung Überschuss Vorjahr	0	0	0	0	787'491	2'787'491
1275 33500	Zusätzliche Abschreibungen					787'491	
1275 48500	Ertragsüberschuss Vorjahr						2'787'491
	1277 Reserven/Spezialfinanzierungen	0	0			2'000'000	0
1277 38001	Einlagen					2'000'000	
1277 48000	Entnahmen						

Schulabteilung

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
13	Schulabteilung	10'169'800	4'520'900	9'978'300	4'418'200	9'422'363	4'284'224
	1301 Kommissionen	14'500	0	11'400	0	12'648	0
1301	30000 Entschädigung Behörden/Kommissio	14'000		11'000		12'648	
1301	30300 Sozialversicherungsbeiträge	500		400		0	
	1305 Verwaltung	288'500	113'800	278'200	106'300	224'702	106'546
1305	30004 Entschädigung Lehrmittelverwalter	1'600		1'600		1'598	
1305	30013 Schulbesuche	4'000		4'000		4'045	
1305	30202 Gehälter Leitung Lehrkräfte	200'000		200'400		161'400	
1305	30300 Sozialversicherungsbeiträge	14'900		14'900		13'953	
1305	30400 Personalversicherungsbeiträge	25'400		18'300		14'978	
1305	30500 Unfallversicherung	3'000		2'000		1'901	
1305	31000 Druckkosten/Drucksachen	9'600		9'000		4'398	
1305	31001 Büromaterial	3'500		3'500		1'274	
1305	31009 Lehrerbibliothek	6'000		5'000		5'008	
1305	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	1'000		1'000		0	
1305	31201 Wasser, Strom	1'000		1'000		0	
1305	31700 Spesenentschädigungen					35	
1305	31805 Porto, Frachten	500		500		1'178	
1305	31806 Telefon	9'500		9'000		8'339	
1305	31909 Verschiedene Aufwände	8'000		8'000		6'595	
1305	46100 Kantonsbeitrag		113'800		106'300		106'546
	1307 Kindergarten	563'900	295'300	536'000	236'700	507'606	299'168
1307	30200 Gehälter Lehrkräfte	435'000		402'800		383'428	
1307	30201 Gehälter Lehrkräfte Stellvertretungen					4'001	
1307	30300 Sozialversicherungsbeiträge	33'500		31'500		30'133	
1307	30400 Personalversicherungsbeiträge	32'600		39'900		36'196	
1307	30500 Unfallversicherung	6'500		5'300		5'260	
1307	30901 Lehrerbildung/Kurse	2'000		2'000		0	
1307	31003 Lehrmittel/Schulmaterial/Fotokopierer	19'000		19'200		15'062	
1307	31701 Kindergartenbus	34'000		34'000		32'902	
1307	31705 Exkursionen	1'500		1'300		624	
1307	43004 Kindergartenbeitrag von Neubauten		50'000		1'000		56'000
1307	43600 Leistungen aus Sozial- und Unfallvers		2'000		2'000		
1307	46100 Kantonsbeitrag		243'300		233'700		243'168
	1310 Primarschule	3'680'500	1'657'500	3'637'900	1'643'000	3'544'561	1'612'692
1310	30200 Gehälter Lehrkräfte	2'886'000		2'882'500		2'784'811	
1310	30201 Gehälter Lehrkräfte Stellvertretungen	70'000		50'000		76'939	
1310	30300 Sozialversicherungsbeiträge	225'000		224'000		245'474	
1310	30400 Personalversicherungsbeiträge	288'000		275'800		262'787	
1310	30500 Unfallversicherung	44'500		34'900		37'841	
1310	30901 Lehrerbildung/Kurse	15'000		15'000		8'537	
1310	31003 Lehrmittel/Schulmaterial/Fotokopierer	63'500		68'500		45'913	
1310	31006 Werkunterricht	45'100		39'700		37'248	
1310	31700 Spesenentschädigungen					2'834	
1310	31702 Klassenlager	19'200		26'400		30'400	
1310	31705 Exkursionen	21'400		18'600		10'316	
1310	31909 Verschiedene Aufwände	3'000		2'500		1'459	
1310	43600 Leistungen aus Sozial- und Unfallvers		10'000		10'000		12'358
1310	45200 Beitrag von auswärtigen Schülern		12'000		14'700		11'736
1310	46100 Kantonsbeitrag		1'628'000		1'610'800		1'583'201
1310	46101 Kantonsbeitrag Lehrerbildung		7'500		7'500		5'398
	1320 Oberstufenschule	2'584'000	1'436'500	2'504'500	1'443'500	2'273'508	1'303'663
1320	30200 Gehälter Lehrkräfte	1'915'000		1'870'800		1'751'751	
1320	30201 Gehälter Lehrkräfte Stellvertretungen	50'000		55'000		19'378	
1320	30300 Sozialversicherungsbeiträge	156'500		153'600		144'762	
1320	30400 Personalversicherungsbeiträge	221'600		184'300		162'007	
1320	30500 Unfallversicherung	29'300		24'600		24'020	
1320	30901 Lehrerbildung/Kurse	9'000		7'000		10'578	
1320	31003 Lehrmittel/Schulmaterial/Fotokopierer	64'500		70'400		75'460	
1320	31006 Werkunterricht	32'900		30'000		20'068	
1320	31700 Spesenentschädigungen					164	
1320	31702 Klassenlager	30'900		36'600		18'012	
1320	31705 Exkursionen	19'800		17'700		11'542	
1320	31909 Verschiedene Aufwände	2'500		2'500		63	
1320	36402 Beitrag an auswärtigen Schulbesuch	50'000		50'000		35'035	

Schulabteilung

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994		
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
1320	36600	Reisebeitrag an auswärtigen Schulbe	2'000		2'000		667	
1320	43300	Elternbeiträge		8'000		7'000	7'100	
1320	43600	Leistungen aus Sozial- und Unfallvers.		10'000		10'000	4'628	
1320	45200	Beitrag von auswärtigen Schülern		333'000		363'000	332'633	
1320	46100	Kantonsbeitrag		1'081'000		1'060'000	955'597	
1320	46101	Kantonsbeitrag Lehrerbildung		4'500		3'500	3'705	
	1330	Hauswirtschaft	213'800	83'800	194'300	71'500	214'192	83'463
1330	30200	Gehälter Lehrkräfte	151'000		131'200		121'618	
1330	30201	Gehälter Lehrkräfte Stellvertretungen					23'397	
1330	30300	Sozialversicherungsbeiträge	11'000		8'600		14'352	
1330	30400	Personalversicherungsbeiträge	11'100		10'700		16'065	
1330	30500	Unfallversicherung	2'200		1'700		3'057	
1330	30901	Lehrerbildung/Kurse					975	
1330	31003	Lehrmittel/Schulmaterial/Fotokopierer	37'000		40'600		33'751	
1330	31100	Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	1'500		1'500		977	
1330	43600	Leistungen aus Sozial- und Unfallvers.						
1330	46100	Kantonsbeitrag		83'800		71'500	83'463	
	1331	Turnunterricht	205'600	67'500	203'700	65'350	184'379	74'158
1331	30200	Gehälter Lehrkräfte	121'000		120'900		115'097	
1331	30201	Gehälter Lehrkräfte Stellvertretungen					337	
1331	30300	Sozialversicherungsbeiträge	8'900		8'900		11'316	
1331	30400	Personalversicherungsbeiträge	15'400		11'000		10'840	
1331	30500	Unfallversicherung	1'800		1'300		1'658	
1331	30901	Lehrerbildung/Kurse	500		500		959	
1331	31003	Lehrmittel/Schulmaterial/Fotokopierer					862	
1331	31100	Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	3'500		4'400		4'105	
1331	31500	Unterhalt Mobiliar/Maschinen	2'000		2'000		1'575	
1331	31703	Sportwoche	10'000		10'000		7'028	
1331	31704	Sporttage	29'800		30'800		19'038	
1331	36503	Skilager	13'700		13'900		11'565	
1331	43600	Leistungen aus Sozial- und Unfallvers.						
1331	46100	Kantonsbeitrag		67'200		65'100	74'158	
1331	46101	Kantonsbeitrag Lehrerbildung		300		250	0	
	1332	Sprachheilschule	146'700	80'900	132'500	75'550	124'089	65'884
1332	30200	Gehälter Lehrkräfte	118'000		109'800		101'978	
1332	30201	Gehälter Lehrkräfte Stellvertretungen					0	
1332	30300	Sozialversicherungsbeiträge	8'900		8'400		9'871	
1332	30400	Personalversicherungsbeiträge	14'600		9'700		9'126	
1332	30500	Unfallversicherung	1'800		1'300		1'387	
1332	30901	Lehrerbildung/Kurse	500		500		420	
1332	31003	Lehrmittel/Schulmaterial/Fotokopierer	2'400		2'300		975	
1332	31700	Spesenentschädigungen					333	
1332	31909	Verschiedene Aufwände	500		500		0	
1332	46000	IV Beitrag		15'000		15'000	8'436	
1332	46100	Kantonsbeitrag		65'600		60'300	57'448	
1332	46101	Kantonsbeitrag Lehrerbildung		300		250	0	
	1333	Musikschule	914'300	534'000	826'400	529'800	836'388	500'222
1333	30000	Entschädigung Behörden/Kommissio	1'000		1'000		801	
1333	30200	Gehälter Lehrkräfte	685'000		632'800		618'657	
1333	30201	Gehälter Lehrkräfte Stellvertretungen					0	
1333	30202	Gehälter Leitung Lehrkräfte	38'000		38'000		36'910	
1333	30300	Sozialversicherungsbeiträge	55'000		51'600		54'625	
1333	30400	Personalversicherungsbeiträge	72'700		47'000		55'234	
1333	30500	Unfallversicherung	10'800		7'000		8'895	
1333	30901	Lehrerbildung/Kurse	2'000		2'000		1'300	
1333	31000	Druckkosten/Drucksachen	4'500		3'000		1'000	
1333	31001	Büromaterial	2'000		2'000		1'892	
1333	31003	Lehrmittel/Schulmaterial/Fotokopierer	5'800		4'500		4'117	
1333	31100	Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	11'500		13'000		25'793	
1333	31700	Spesenentschädigungen					77	
1333	31806	Telefon	1'500		1'500		2'090	
1333	31905	Elternrabatte	18'000		18'000		18'931	
1333	31909	Verschiedene Aufwände	5'000		3'500		4'641	
1333	35201	Schulgelder an Stadt Zug	15'000		1'500		1'425	
1333	43300	Elternbeiträge		130'000		130'000	119'845	
1333	43600	Leistungen aus Sozial- und Unfallvers.				500	0	
1333	45200	Beitrag von auswärtigen Schülern		1'000		1'000	1'190	

Schulabteilung

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1333 46100	Kantonsbeitrag		402'000		397'800		378'668
1333 46101	Kantonsbeitrag Lehrerbildung		1'000		500		520
	1340 Schul- und Gemeindebibliothek	78'000	100	71'300	0	71'220	150
1340 30100	Gehälter Verwaltung/Betrieb	50'000		43'000		42'929	
1340 30300	Sozialversicherungsbeiträge	3'000		3'300		3'459	
1340 31100	Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	25'000		25'000		24'832	
1340 43901	Vergabungen		100				150
	1350 Schuldienste und Diverses	352'600	75'000	359'700	75'000	245'412	64'039
1350 31706	Schulreisen	2'200		2'200		57	
1350 31815	Schulärzte	9'700		10'000		5'198	
1350 31823	Schülerunfallversicherung	11'200		17'000		16'635	
1350 31909	Verschiedene Aufwände	500		500		0	
1350 36504	Beiträge an Ausbildung behinderter Ki	330'000		330'000		223'523	
1350 46100	Kantonsbeitrag		75'000		75'000		64'039
	1352 Schulzahnpflege	155'000	109'000	150'400	108'000	153'536	97'764
1352 30300	Sozialversicherungsbeiträge	5'000		5'400		7'551	
1352 31801	Behandlungskosten	150'000		145'000		145'984	
1352 43300	Elternbeiträge		68'000		66'000		62'988
1352 46100	Kantonsbeitrag		41'000		42'000		34'776
	1380 Schulhäuser	917'700	67'500	1'030'200	63'500	980'939	76'475
1380 30100	Gehälter Verwaltung/Betrieb	401'000		406'500		404'996	
1380 30101	Gehälter Aushilfen	30'000		35'000		28'220	
1380 30300	Sozialversicherungsbeiträge	31'000		32'000		38'610	
1380 30400	Personalversicherungsbeiträge	41'500		31'000		29'215	
1380 30500	Unfallversicherung	6'400		5'500		6'413	
1380 31100	Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	14'000		18'700		35'509	
1380 31200	Heizmaterial	40'000		47'000		49'287	
1380 31201	Wasser, Strom	60'000		82'000		84'423	
1380 31300	Verbrauchsmaterialien	25'000		28'000		27'369	
1380 31400	Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	180'500		273'000		186'771	
1380 31401	Unterhalt Plätze und Anlagen	30'000		32'000		55'413	
1380 31700	Spesenentschädigungen	1'000		1'000		474	
1380 31808	Gebäudeversicherung	28'000		30'000		26'499	
1380 31909	Verschiedene Aufwände	1'000		1'000		240	
1380 39023	Verrechnung NK vom Feuerwehrgebä	7'500		7'500		7'500	
1380 42700	Mietzins V.V.		43'000		42'000		43'219
1380 42703	Benützungsgebühren V.V.		18'000		15'000		22'293
1380 43600	Leistungen aus Sozial- und Unfallvers.		1'500		1'500		5'963
1380 46100	Kantonsbeitrag						0
1380 49024	Verrechnung für Zivilschutzanlage		5'000		5'000		5'000
	1390 Mobiliar	52'700	0	41'800	0	49'185	0
1390 31100	Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	42'000		31'100		42'626	
1390 31500	Unterhalt Mobiliar/Maschinen	10'700		10'700		6'559	
1390 46100	Kantonsbeitrag						

500'222

119'845

0

1'190

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
14	Bauabteilung	3'569'400	1'552'900	3'962'600	2'063'600	3'654'648	1'961'570
1401	Kommissionen	66'800	0	77'000	0	36'592	0
1401	30000 Entschädigung Behörden/Kommissio	13'500		13'500		9'110	
1401	30014 Nicht ständige Kommissionen	22'000		22'000		7'552	
1401	30300 Sozialversicherungsbeiträge	1'500		1'500		150	
1401	31803 Honorare/Rechtsberatung/Expertisen	30'800		40'000		19'779	
1403	Verwaltung	476'900	60'500	382'700	63'000	377'355	101'172
1403	30100 Gehälter Verwaltung/Betrieb	300'000		278'200		268'846	
1403	30300 Sozialversicherungsbeiträge	22'500		20'900		25'313	
1403	30400 Personalversicherungsbeiträge	36'100		26'800		24'544	
1403	30500 Unfallversicherung	4'500		3'300		9'237	
1403	30900 Weiterbildung/Kurse	2'500		2'500		570	
1403	31000 Druckkosten/Drucksachen	2'000		2'000		4'153	
1403	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	2'000		1'500		-3'000	
1403	31700 Spesenentschädigungen	2'500		2'500		801	
1403	31810 Planung gemeindlicher Bauvorhaben	85'000		25'000		32'159	
1403	31902 Baukontrollen	17'000		17'000		12'756	
1403	31909 Verschiedene Aufwände	3'000		3'000		1'976	
1403	43001 Baukontrollen		10'000		12'000		9'667
1403	43101 Gebühren: Baubewilligung		50'000		50'000		89'274
1403	43401 Gebühren: Diverse		500		500		2'232
1403	43600 Leistungen aus Sozial- und Unfallvers				500		0
1405	Ortsplanung	128'000	10'000	204'000	20'000	148'476	42'645
1405	30300 Sozialversicherungsbeiträge			1'000			
1405	31803 Honorare/Rechtsberatung/Expertisen	30'000		30'000		-5'555	
1405	31811 Planzeichnungen, Plandruck	15'000		30'000		-14'008	
1405	31833 Orts- und Zonenplan	8'000		8'000		44'334	
1405	31838 Ortskernplanung	10'000		30'000		54'689	
1405	31845 Strassenplanung	65'000		105'000		69'016	
1405	43102 Planungsbeiträge Grundeigentümer		10'000		20'000		42'645
1407	Vermessung	51'000	500	56'000	500	39'586	468
1407	31812 Vermessungsnachführung	45'000		50'000		46'174	
1407	31824 Gemeindliches Vermessungswerk	6'000		6'000		-6'589	
1407	43501 Erlös aus Marchsteinverkäufen		500		500		468
1411	Personal Werkdienst	493'400	493'400	414'600	414'600	422'271	422'271
1411	30100 Gehälter Verwaltung/Betrieb	358'000		349'000		345'612	
1411	30101 Gehälter Aushilfen	50'000				2'147	
1411	30300 Sozialversicherungsbeiträge	34'100		26'200		27'240	
1411	30400 Personalversicherungsbeiträge	39'400		31'200		32'814	
1411	30500 Unfallversicherung	8'900		7'700		12'890	
1411	31700 Spesenentschädigungen	2'500		500		1'316	
1411	31909 Verschiedene Aufwände	500				252	
1411	43600 Leistungen aus Sozial- und Unfallvers		5'000		5'000		4'687
1411	49001 Verrechnung Werk für Dorfmat		14'000		8'000		11'692
1411	49004 Verrechnung Werk für Werkhof		166'000		127'500		142'396
1411	49005 Verrechnung Werk für Anlagen/Strassen		25'000		20'000		21'297
1411	49006 Verrechnung Werk für Winterdienst		5'400		8'000		4'593
1411	49007 Verrechnung Werk für Ausbau Anlagen/Strassen		1'000		4'000		418
1411	49008 Verrechnung Werk für Plätze/Anlagen		102'000		93'000		77'253
1411	49009 Verrechnung Werk für Schwimmbad		22'000		20'000		18'791
1411	49010 Verrechnung Werk für Kanalisation		3'000		4'000		2'506
1411	49011 Verrechnung Werk für Abfallbeseitigung		97'000		81'100		83'099
1411	49014 Verrechnung Werk für Friedhof		24'000		12'000		20'462
1411	49015 Verrechnung Werk für Feuerschau		16'000		16'000		23'802
1411	49021 Verrechnung Werk für Rauchgaskontrolle		13'000		12'000		11'275
1411	49022 Verrechnung Werk für Schutzraumkontrolle				4'000		
1430	Werkhof	310'000	500	274'000	500	308'519	1'184
1430	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	21'000		18'000		8'564	
1430	31104 Anschaffungen Fahrzeuge	26'800		32'000		73'452	
1430	31200 Heizmaterial	5'500		7'000		3'118	
1430	31301 Treibstoff Fahrzeuge und Geräte	8'000		7'000		6'964	
1430	31400 Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	6'000		6'000		1'558	
1430	31500 Unterhalt Mobiliar/Maschinen	11'000		10'000		7'881	
1430	31505 Unterhalt Fahrzeuge	30'000		30'000		26'036	

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1430	31600	Miete	27'500		27'500		27'320
1430	31806	Telefon	1'500		1'500		1'383
1430	31809	Fahrzeugversicherungen	7'500		7'500		9'847
1430	39004	Verrechnung Löhne vom Werk	166'000		127'500		142'396
1430	43402	Erlös aus Arbeiten für Dritte		500		500	1'184
	1440	Unterhalt Strassen und Anlagen	158'100	0	151'100	0	150'459
1440	31202	Beleuchtung/Strom	70'000		65'000		65'489
1440	31300	Verbrauchsmaterialien	15'000		15'000		12'745
1440	31302	Strassentafern, Gebäudenummern	2'500		2'500		2'628
1440	31303	Übrige Signalisationen	500		500		250
1440	31405	Unterhalt des Beleuchtungsnetzes	8'000		8'000		11'127
1440	31410	Baulicher Unterhalt	37'000		40'000		36'924
1440	31808	Gebäudeversicherung	100		100		0
1440	39005	Verrechnung Löhne vom Werk	25'000		20'000		21'297
	1441	Winterdienst	23'400	0	24'000	0	17'780
1441	31300	Verbrauchsmaterialien	3'000		2'000		482
1441	31814	Schneeräumungsarbeiten	15'000		14'000		12'704
1441	39006	Verrechnung Löhne vom Werk	5'400		8'000		4'593
	1445	Ausbau Strassen und Anlagen	131'000	0	109'000	0	73'885
1445	31402	Ausbau Gemeindestrassen	115'000		90'000		71'516
1445	31404	Ausbau Beleuchtungsnetz	15'000		15'000		1'951
1445	39007	Verrechnung Löhne vom Werk	1'000		4'000		418
	1446	Plätze und Anlagen	281'000	0	269'000	0	266'365
1446	30300	Sozialversicherungsbeiträge					30
1446	31202	Beleuchtung/Strom	2'500		2'500		2'459
1446	31300	Verbrauchsmaterialien	51'000		28'500		30'196
1446	31400	Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	110'000		124'000		106'953
1446	31403	Ausbau Wanderwege	10'000		15'000		3'216
1446	31407	Unterhalt Schiffsteg	5'000		5'000		45'298
1446	31806	Telefon	500		1'000		961
1446	39008	Verrechnung Löhne vom Werk	102'000		93'000		77'253
	1447	Schwimmbad Rotkreuz/Zweiern	127'400	36'000	141'500	33'000	98'261
1447	30100	Gehälter Verwaltung/Betrieb	23'800		23'000		23'588
1447	30300	Sozialversicherungsbeiträge	1'600		1'000		7'160
1447	30500	Unfallversicherung	500		500		346
1447	31100	Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	27'000		12'000		3'175
1447	31201	Wasser, Strom	11'000		12'000		8'154
1447	31300	Verbrauchsmaterialien	9'000		9'000		10'815
1447	31400	Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	28'000		59'500		24'071
1447	31500	Unterhalt Mobiliar/Maschinen	2'000		2'000		0
1447	31806	Telefon	1'000		1'000		936
1447	31808	Gebäudeversicherung	500		500		449
1447	31909	Verschiedene Aufwände	1'000		1'000		777
1447	39009	Verrechnung Löhne vom Werk	22'000		20'000		18'791
1447	42306	Miete Kiosk F.V.		1'000		1'000	1'000
1447	43403	Eintrittsgelder		35'000		32'000	37'099
	1450	Kanalisation und Kläranlage	485'000	950'000	552'000	980'000	419'523
1450	31001	Büromaterial	1'000		1'000		0
1450	31400	Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	35'000		127'000		81'261
1450	31813	Kanalisationspläne/Nachführung	18'000		20'000		4'418
1450	31825	Projektierungen	58'000		10'000		29'916
1450	36403	Betriebskostenbeitrag ARA	370'000		390'000		301'422
1450	39010	Verrechnung Löhne vom Werk	3'000		4'000		2'506
1450	43404	Gebühren: Unterhalt		450'000		410'000	361'334
1450	43410	Gebühren: Anschluss		500'000		570'000	460'472
	1460	Abfallbeseitigung	510'000	0	1'021'600	550'000	1'078'165
1460	31300	Verbrauchsmaterialien	8'000		8'000		4'652
1460	31400	Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	18'000		45'000		20'616
1460	31816	Grünabfuhr	80'000		240'000		229'583
1460	31826	Kehrichtverwertung	5'000		400'000		497'265
1460	31834	Altglas und Altöl	19'000		22'000		24'702
1460	31836	Aluminium, Weissblech, Altmetall	7'000		7'000		6'750
1460	31839	Kompostierung	114'000		100'000		103'683
1460	31842	Altbatterien	1'000		1'000		560

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1460	31851						
1460	36505			117'500		107'255	
1460	39011			81'100		83'099	
1460	43405				550'000		533'924
	1461 Umweltschutz	38'300	0	28'300	0	15'182	0
1461	30000	10'000		8'000		11'454	
1461	30300			300		98	
1461	31803	28'000		20'000		3'630	
	1480 Verkehrswesen	289'100	2'000	257'800	2'000	202'228	0
1480	30000	6'000		6'000		4'215	
1480	30300	500		500		0	
1480	31908	4'800		4'300			
1480	36404	121'100		154'000		155'572	
1480	36405			17'000		1'866	
1480	36407	5'400		5'000		0	
1480	36408	9'000		9'000		9'687	
1480	36409	37'000		37'000		30'889	
1480	36410	25'000		25'000			
1480	36412	78'000					
1480	43406						0
1480	43610		2'000				

Polizei- und Gesundheitsabteilung

94
Ertrag

533'924

0

0

0

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
15	Polizei- und Gesundheit	1'161'200	14'500	1'163'900	22'000	933'532	27'206
	1505	18'000	0	18'000	0	18'000	0
1505	31001 Büromaterial						
1505	39012 Verrechnung Löhne von Wehrabteilun	18'000		18'000		18'000	
	1510 Polizeiwesen	182'700	11'500	178'600	11'000	109'087	14'198
1510	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	500		500		0	
1510	31101 Anschaffungen/Verkehrssignalisation	5'000		5'000		5'585	
1510	31201 Wasser, Strom	700		600		552	
1510	31203 Strom Verkehrssignalisationen	2'500		2'500		2'069	
1510	31400 Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	500		500		0	
1510	31601 Miete Parkplätze SBB Areal	20'000		19'000		18'000	
1510	31802 Verkehrsplanung, Erhebungen	30'000		30'000		48'595	
1510	31909 Verschiedene Aufwände	500		500		167	
1510	35103 Beitrag an Kantonspolizei	103'000		100'000		14'120	
1510	39013 Verrechnung Miete vom Dorfmat	20'000		20'000		20'000	
1510	43103 Gebühren: Bewilligungen		11'000		10'000		13'798
1510	43700 Bussen		500		1'000		400
	1530 Marktwesen	0	2'500	0	1'500	0	2'130
1530	43407 Gebühren: Platz und Stand		2'500		1'500		2'130
	1540 Gesundheitswesen	891'200	0	907'000	9'000	736'961	7'718
1540	30000 Entschädigung Behörden/Kommissio	1'000		1'000		0	
1540	30300 Sozialversicherungsbeiträge	100				0	
1540	31827 Fleischschau			7'000		8'322	
1540	35202 Lebensmittel- und Eichkontrolle			1'000		0	
1540	36103 Zweckverband Notschlachthanlage	8'000		8'000		7'928	
1540	36105 Tierkadaverbeseitigung	10'000		18'000		26'281	
1540	36107 Kantonsbeitrag an Krankenauto	33'000		29'000		30'446	
1540	36109 Kantonsbeitrag Hebamme	1'700		1'700		1'693	
1540	36111 Defizitbeitrag Krankenanstalten	367'000		380'000		329'470	
1540	36112 Defizitbeitrag Psychiatrische Klinik	13'000		15'000		13'204	
1540	36113 Kantonsbeitrag an Langzeitpatienten	3'000		3'500		2'500	
1540	36114 Beitrag an Alterszentrum Dreilinden	180'000		175'000		178'740	
1540	36115 Beitrag Männerheim Steinhausen			1'000			
1540	36116 Beitrag an TAXI Behindertentransport	1'600		1'500		1'327	
1540	36117 Sekundärpräval. Drogenbekämpfung	8'800					
1540	36118 Drogenabhängige in der Rehabilitatio	19'000					
1540	36506 Beitrag an Spitex	158'000		143'000		130'000	
1540	36509 Stiftung Phönix, Betreuung psych.Kra	4'100		4'100		4'150	
1540	36511 Diverse Beiträge	4'000		4'000		0	
1540	36514 Seerettungsdienst	2'000		5'000		2'000	
1540	36517 Aidshilfe	1'000		900		900	
1540	36522 Wohnheim Euwmat	35'000					
1540	36524 Prämienverbilligung Krankenkassen	40'000					
1540	43104 Gebühren: Fleischschau				9'000		7'718
	1550 Friedhof- und Bestattungswesen	69'300	500	60'300	500	69'484	3'160
1550	30100 Gehälter Verwaltung/Betrieb	2'000		1'500		1'860	
1550	30300 Sozialversicherungsbeiträge					0	
1550	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	5'000		10'000		0	
1550	31201 Wasser, Strom	3'500		3'000		2'602	
1550	31400 Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	1'000		1'000		523	
1550	31406 Unterhalt Friedhof	15'000		18'000		26'448	
1550	31808 Gebäudeversicherung	300		300		202	
1550	31816 Leichentransporte	7'000		5'000		6'668	
1550	31828 Beerdigungskosten	11'000		9'000		10'720	
1550	31909 Verschiedene Aufwände	500		500		0	
1550	39014 Verrechnung Löhne vom Werk	24'000		12'000		20'462	
1550	43408 Gebühren: Bestattungen		500		500		3'160

Wehrabteilung

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
16	Wehrabteilung	780'200	351'800	837'650	201'300	683'435	321'842
1605	Verwaltung	126'700	53'500	127'500	53'000	124'061	58'065
1605	30005 Entschädigung Sportkommission	0		2'500		1'320	
1605	30100 Gehälter Verwaltung/Betrieb	100'000		100'000		100'560	
1605	30300 Sozialversicherungsbeiträge	8'000		8'100		8'608	
1605	30400 Personalversicherungsbeiträge	11'200		9'600		9'340	
1605	30500 Unfallversicherung	1'500		1'300		1'648	
1605	31001 Büromaterial	2'500		2'500		0	
1605	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	5'000		1'000		0	
1605	31700 Spesenentschädigungen	5'000		500		484	
1605	31806 Telefon	2'500		2'000		2'101	
1605	43600 Leistungen aus Sozial- und Unfallvers.		500				0
1605	45101 Kantonsbeitrag Sektionschef		13'000		13'000		18'065
1605	49012 Verrechnung Löhne für Polizei		18'000		18'000		18'000
1605	49020 Verrechnung Löhne Verwaltung Dorfmat		22'000		22'000		22'000
	Feuerschau, Rauchgas						
1610	Schutzraumkontrolle	35'000	8'000	38'000	0	35'807	15'228
1610	31001 Büromaterial	1'000		1'000		0	
1610	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	1'500		1'500		51	
1610	31700 Spesenentschädigungen	2'000		2'000		0	
1610	31817 Rauchgaskontrolle	1'000		1'000		678	
1610	31829 Schutzraumkontrolle	500		500		0	
1610	39015 Verrechnung Löhne vom Werk, Feuer	16'000		16'000		23'802	
1610	39021 Verrechnung Löhne vom Werk, Rauc	13'000		12'000		11'275	
1610	39022 Verrechnung Löhne vom Werk, Schutzraum			4'000		0	
1610	46100 Kantonsbeitrag		8'000				15'228
1620	Feuerwehrdienst	223'600	213'800	218'650	75'000	173'757	60'842
1620	30000 Entschädigung Behörden/Kommissio	2'000		2'500		1'213	
1620	30006 Entschädigung Kdo, Stab, Materialver	36'000		27'000		31'390	
1620	30300 Sozialversicherungsbeiträge	2'400		2'000		1'978	
1620	30500 Unfallversicherung	2'400		2'000		0	
1620	30900 Weiterbildung/Kurse	16'000		17'000		17'900	
1620	31001 Büromaterial	6'000		6'000		3'940	
1620	31102 Persönliche Ausrüstung, Uniformen	11'000		48'650		29'720	
1620	31700 Spesenentschädigungen	1'000		1'000		619	
1620	31806 Telefon	1'500		1'500		1'742	
1620	31818 Öffentlichkeitsarbeit	3'000		3'000		388	
1620	31830 Sold	109'000		80'000		62'741	
1620	31835 Fehlalarme	5'000		5'000		4'620	
1620	31837 Ernstfalleinsätze	4'000		6'000		310	
1620	31840 Alarmsystem	8'000		4'000		3'356	
1620	31843 Sanitärer Untersuch Atemschutz	3'000		1'500		2'356	
1620	31847 Sprechfunkkonzession	5'000		3'500		3'477	
1620	31903 CH Feuerwehrverband, Abo, Vers.	6'000		6'000		5'479	
1620	31909 Verschiedene Aufwände	2'000		2'000		2'529	
1620	43002 Feuerwehrpflichtersatz		210'000		60'000		53'767
1620	43609 Übungersatz		500		500		0
1620	46100 Kantonsbeitrag		3'300		14'500		7'075
1630	Feuerwehrdepot und Einrichtung	142'700	21'000	182'300	37'000	129'553	49'207
1630	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	41'500		77'100		43'685	
1630	31200 Heizmaterial	4'500		4'000		3'985	
1630	31201 Wasser, Strom	5'000		5'000		4'684	
1630	31300 Verbrauchsmaterialien	4'500		4'000		3'896	
1630	31301 Treibstoff Fahrzeuge und Geräte	5'000		5'000		3'009	
1630	31400 Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	5'000		5'000		4'623	
1630	31408 Unterhalt Hydranten	25'000		25'000		20'197	
1630	31409 Unterhalt Feuerweiher	10'000		15'000		19'136	
1630	31500 Unterhalt Mobiliar/Maschinen	15'000		15'000		9'053	
1630	31505 Unterhalt Fahrzeuge	18'000		18'000		11'672	
1630	31808 Gebäudeversicherung	1'200		1'200		1'020	
1630	31809 Fahrzeugversicherungen	7'000		7'000		4'593	
1630	31909 Verschiedene Aufwände	1'000		1'000		0	
1630	46100 Kantonsbeitrag		13'500		29'500		41'707
1630	49023 Verrechnung für Nebenkosten Sarnhalle		7'500		7'500		7'500
1640	Militäreinquartierungen	19'500	35'000	11'000	15'000	52'674	95'922
1640	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	1'000		5'000		6'584	

Wehrabteilung

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnung 1994	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1640 31201	Wasser, Strom						0
1640 31819	Entschädigungen an Private	18'000		5'000		45'093	
1640 31909	Verschiedene Aufwände	5'000		1'000		997	
1640 45000	Entschädigung für Unterkunft		35'000		15'000		95'922
	1650 Schiesswesen	10'000	0	5'000	0	2'981	0
1650 31400	Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	10'000		5'000		2'981	
	1650 Zivilschutz	214'900	20'500	250'400	21'300	164'322	42'578
1660 30000	Entschädigung Behörden/Kommissio	2'500		2'000		479	
1660 30006	Entschädigung Kdo, Stab, Materialver	28'000		19'000		13'667	
1660 30300	Sozialversicherungsbeiträge	15'000		1'000		264	
1660 30900	Weiterbildung/Kurse	35'000		45'000		27'631	
1660 31103	Anschaffungen Korpsmaterial	8'500		6'900		16'423	
1660 31201	Wasser, Strom	7'500		6'000		8'029	
1660 31300	Verbrauchsmaterialien	5'800		3'500		335	
1660 31301	Treibstoff Fahrzeuge und Geräte	500		800		0	
1660 31400	Unterhalt Gebäude/Einrichtungen	17'500		51'000		7'683	
1660 31500	Unterhalt Mobiliar/Maschinen	2'000		7'500		230	
1660 31501	Unterhalt EDV Anlage	2'800		3'500		3'400	
1660 31504	Unterhalt Korpsmaterial	1'500		1'000		0	
1660 31700	Spesenentschädigungen					46	
1660 31806	Telefon	1'000		1'200		937	
1660 31808	Gebäudeversicherung	3'500		3'500		3'095	
1660 31809	Fahrzeugversicherungen	2'000		500		144	
1660 31840	Alarmsystem	5'000		4'000		0	
1660 31906	Jahresschlussrapport	4'000		4'000		1'832	
1660 36601	Beitrag an Schutzräume in Neubaute	35'000		35'000		33'965	
1660 36606	Schutzraummöbilierung f. Neubauten	30'000		30'000		0	
1660 38000	Einlage Schutzraumabgelt. in Reserv	20'000		20'000		41'163	
1660 39024	Verrechnung Heizkosten von Schulh	5'000		5'000		5'000	
1660 43003	Abgeltung für Zivilschutzplätze		20'000		20'000		41'163
1660 43409	Gebühren: Benützung		500		500		0
1660 46001	Bundesbeitrag				350		602
1660 46100	Kantonsbeitrag				450		814
	1670 Notorganisation	7'800	0	4'800	0	280	0
1670 30007	Entschädigung Stab	4'500		1'500		0	
1670 30300	Sozialversicherungsbeiträge	2'000		100		0	
1670 30900	Weiterbildung/Kurse	1'300		500		0	
1670 31100	Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	1'500		2'200		280	
1670 31909	Verschiedene Aufwände	1'000		500		0	

53'767
0
7'075

49'207

41'707
7'500

95'922

Konto	Bezeichnung	Budget 1996		Budget 1995		Rechnu
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand
17	Sozialabteilung	1'019'500	427'000	882'900	412'000	832'742
	1705 Verwaltung	258'300	22'000	232'800	23'000	174'966
1705	30008 Entschädigung Stiftungsrat Alterszentr	2'000		2'000		806
1705	30017 Nicht ständige Komm. Familienleitbild	10'000				
1705	30100 Gehälter Verwaltung/Betrieb	202'000		158'000		111'478
1705	30300 Sozialversicherungsbeiträge	15'200		12'000		10'389
1705	30400 Personalversicherungsbeiträge	17'100		15'300		10'312
1705	30500 Unfallversicherung	3'000		1'300		1'830
1705	31001 Büromaterial	2'000		2'000		489
1705	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	2'500				
1705	31700 Spesenentschädigungen	3'000		3'000		1'602
1705	31806 Telefon	1'500		1'200		1'060
1705	39017 Verrechnung Löhne von Präsidualabteilung			38'000		37'000
1705	43600 Leistungen aus Sozial- und Unfallvers.		2'000		1'000	
1705	43608 Kostenanteil Dritter		2'000		2'000	
1705	46102 Kantonsbeitrag an AHV Zweigstelle		18'000		20'000	
	1710 Fürsorge- und Vormundschaft	11'300	0	11'000	0	11'000
1710	30009 Entschädigung Pflegekinderaufsicht	500		500		9
1710	31803 Honorare/Rechtsberatung/Expertisen	10'000		10'000		10'523
1710	31909 Verschiedene Aufwände	800		500		468
1710	43603 Rückerstattungen					
	1715 Unterstützung gem. Bundesgesetz	300'000	157'000	250'000	135'000	267'324
1715	36602 Unterstützungen an Private	300'000		250'000		267'324
1715	43603 Rückerstattungen		40'000		30'000	
1715	45102 Kostenanteil des Kantons		90'000		75'000	
1715	45103 Kostenanteil der Heimatkantone		20'000		30'000	
	1716 Unterstützung gem. Asylgesetz	284'600	241'000	284'000	240'000	264'387
1716	30100 Gehälter Verwaltung/Betrieb	209'000		210'000		195'980
1716	30300 Sozialversicherungsbeiträge	16'000		16'400		15'213
1716	30400 Personalversicherungsbeiträge	23'100		19'500		17'366
1716	30500 Unfallversicherung	3'100		2'600		3'202
1716	31001 Büromaterial	1'500		1'500		2'004
1716	31100 Anschaffungen Mobiliar/Maschinen	1'200				
1716	31500 Unterhalt Mobiliar/Maschinen	2'000		3'000		1'229
1716	31700 Spesenentschädigungen	15'000		15'000		14'516
1716	31806 Telefon	4'200		4'000		2'879
1716	39018 Verrechnung Miete vom Dorfmat	9'500		12'000		12'000
1716	43600 Leistungen aus Sozial- und Unfallvers.		1'000		1'000	
1716	45102 Kostenanteil des Kantons		110'000		110'000	
1716	45201 Kostenanteil Cham/Hünenberg		130'000		129'000	
	1720 Sozialfürsorge	114'500	4'000	62'000	4'000	79'115
1720	31850 Familienleitbild	28'000				
1720	36406 Zugerische Werkstätte für Behinderte	1'000		1'000		47'976
1720	36510 Mütterberatungsstelle	13'000		11'000		9'884
1720	36512 Zuger Frauenzentrale für Notwohnung	500		500		0
1720	36515 Betreuung ausländische Arbeitnehmer	9'200		8'500		7'820
1720	36516 Dauerwohnheim für Schwerbehinderte	16'000		16'000		10'065
1720	36518 Pro Infirmis	1'800		5'000		1'800
1720	36519 Diverse Beiträge	5'000		5'000		1'570
1720	36523 Tagesmüttervermittlung	20'000				
1720	36525 Drogenforum Zug	20'000				
1720	42302 Miete Notwohnung F.V. (Buonaserstr. 31)		4'000		4'000	
1720	43603 Rückerstattungen					
	1730 Wohnungsfürsorge	2'800	0	5'100	0	4'989
1730	35104 Kapitalzinsbeiträge an soz. Wohn.bau	2'800		5'100		4'989
	1750 Bevorschussung von Alimenten	48'000	10'000	38'000	10'000	30'962
1750	31820 Alimenteninkassostelle	18'000		18'000		18'022
1750	36603 Bevorschussungen	30'000		20'000		12'940
1750	43603 Rückerstattungen		10'000		10'000	